

# **Stadt Wallenfels**

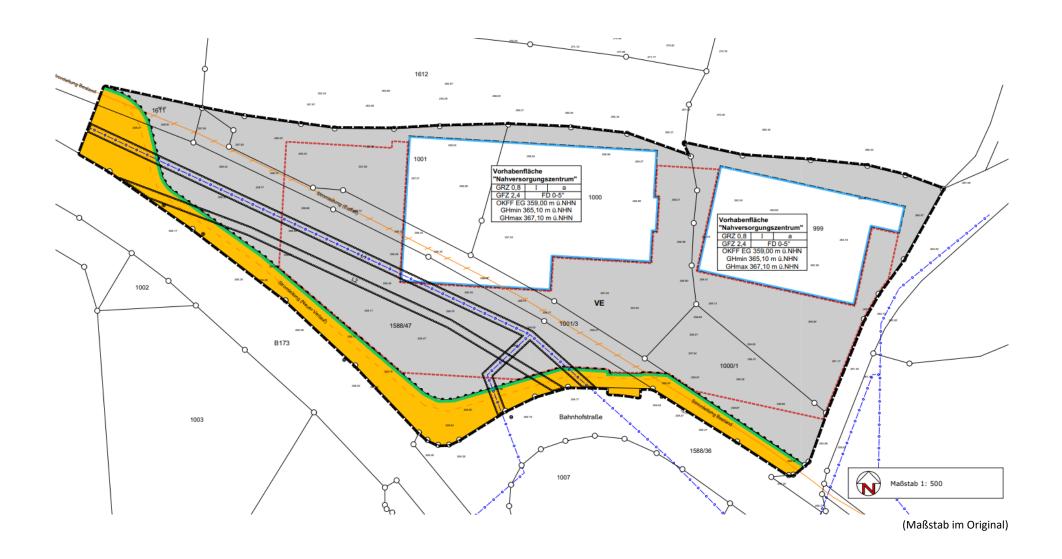
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Leutnitztal"

Auswertung der frühzeitigen Beteiligungen

Verfahrensstand Entwurf 12. September 2025

In fachlicher Begleitung der Stadt Wallenfels erstellt durch:





Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Leutnitztal" Verfahrensstand: Entwurf, Juli 2025



## Prüfungsergebnis

mit Beschlussvorschlägen zur Abwägung über Stellungnahmen aus der Beteiligung

- A. der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- B. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB

### Auswertung der Beteiligungsverfahren

Der Rat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 den Beschluss zur Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes (2. Änderung) der Stadt Wallenfels sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Leutnitztal" gefasst. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den § 3 (1) und § 4 (1) / 2 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom **29.04.2024 bis einschließlich dem 07.06.2024** durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung gingen Stellungnahmen ein, die nach städtebaulichen Kriterien ausgewertet, abgewogen und soweit vertretbar im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Auf der Grundlage des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligungen wurde nunmehr der Entwurf des Bebauungsplans entwickelt. Auf dessen Grundlage dann die Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt werden soll.

Hinweis: Die nachfolgenden Stellungnahmen wurden inhaltlich unverändert übernommen und lediglich im Schriftformat vereinheitlich.

## A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		keine	

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gingen <u>keine</u> Stellungnahmen zum Verfahren des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Leutnitztal" ein.

## B) Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gemäß § 4 (1) / 2(2) BauGB

Laufende	Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen zu	Stellungnahmen zu
Nummer		§ 4 (1) / 2 (2) BauGB	§ 4 (2) / 2 (2) BauGB
T1	Regierung von Oberfranken	05.06.2024, 07.06.2024	
T2	Landratsamt Kronach	07.05.2024,21.05.2024,	
		05.06.2024	
T3	Wasserwirtschaftsamt Kronach	05.06.2024	
T4	Staatliches Bauamt Bamberg	07.06.2024	
T5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach	15.05.2024	
T6	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	-	
T7	Fernwasserversorgung Oberfranken	02.05.2024	
T8	Bayernwerk Netz GmbH	30.04.2024	
T9	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.05.2024	
T10	Handwerkskammer für Oberfranken		
T11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach	02.05.2024	
T12	Bayerischer Bauernverband Kreisgeschäftsstelle Kronach	27.05.2024	
T13	Kreisheimatpfleger Dr. Robert Wachter	-	
T14	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	-	
T15	Kreisbrandinspektor	26.05.2024	
T16	Katholisches Pfarramt	-	
T17	Markt Marktrodach	-	
T18	Markt Steinwiesen	-	
T19	Stadt Schwarzenbach am Wald	-	
T20	Markt Presseck	-	
T21	Gemeinde Geroldsgrün	-	
T22	Behindertenbeauftragter des Landkreises Kronach	-	
T23	Polizeiinspektion Kronach	-	
T24	Vodafone GmbH	06.06.2024	
T25	Thüga SmartService GmbH	07.06.2024	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
T1	Regierung von Ober- franken Sachgebiet 24	Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung teilen wir zur betreffenden Planung Folgendes mit:	
	05.06.2024		
T.1.1		wicklungsprogramm Bayern (LEP) in Kapitel 5.3 geregelt.	Dass die Stadt Wallenfels als <u>Grundzentrum</u> eingestuft ist und damit gemäß Ziel 5.3.1 des im Landesentwicklungsprogramm Bayerns grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten ein geeigneter Standort ist, wird zur Kenntnis genommen.
			Beschlussvorschlag zu T1.1:
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T1.2		<ul> <li>Der fragliche Planbereich kann als noch integrierte Lage im Sinne von Ziel 5.3.2 LEP angesehen werden.</li> <li>Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentli- chen Wohnanteilen oder angrenzend, die über einen anteiligen</li> </ul>	Dass der Planbereich als <u>integrierte Lage</u> im Sinne von Ziel 5.3.2 des im Landesentwicklungsprogramm Bayerns (LEP) angesehen werden kann, wird zur Kenntnis genommen.
		fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an	Beschlussvorschlag zu T1.2:
		den öffentlichen Personennahverkehr verfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T.1.3		<ul> <li>Zu den beabsichtigten Verkaufsflächen ist festzustellen, dass Betriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden zulässig sind. Unter der Voraussetzung, dass für den Lebensmittel-, Discounter- und Getränkemarkt jeweils betriebliche Eigenständigkeit angenommen werden kann, besteht im</li> </ul>	<u>Eigenständigkeit der Märkte</u> Einvernehmen besteht, wird zur Kenntnis genommen. Die betriebliche Eigenständigkeit ist im Marktkonzept berücksichtigt.
		Hinblick auf die Erfordernisse von Ziel 5.3.3 LEP in Verbindung	_
		mit Ziel 5.3.1 LEP Einvernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
T1.4		hier geführten Backshops wird auf das Urteil des VGH München vom 07.02.2023 (s. Anlage) hingewiesen, wonach zu der Verkaufsfläche eines großflächigen Lebensmittelmarktes auch die im Eingangsbereich liegende Fläche für einen Backshop mit Sitzbereich gehört.	Dass nach Rechtsprechung, zu der Verkaufsfläche eines großflächigen Lebensmittelmarktes auch die im Eingangsbereich liegende Fläche für einen <u>Backsho</u> p mit Sitzbereich gehören, wird zur Kenntnis genommen.
		Die beigefügten Stellungnahmen aus baurechtlicher (SG 32) sowie	
		städtebaulicher (SG 34) Sicht leiten wir mit der Bitte um Kenntnis- nahme und Berücksichtigung zu.	
		Vielen Dank und freundliche Grüße	
		Vicien Bank and Treatmenter Grande	Beschlussvorschlag zu T1.4:
		Anlage: VGH München, Urteil vom 07.02.2024 – 1 N 21.22	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T1.5	Regierung von Ober-	Baurechtliche Stellungnahme	
	franken	Die Beurteilung beschränkt sich auf grundsätzliche und offenkundige	Das komplette Flurstück 1000 ist im Ökoflächenkataster (ÖFK 2020;
	Sachgebiet 32	Gesichtspunkte. Eine vollständige Beurteilung muss dem LRA und	ÖFK-Lfd-Nr. 196450) als Ausgleichs- und Ersatzfläche für den Stra-
		den zuständigen Fachbehörden und -stellen vorbehalten bleiben.	ßen- und Wegebau der B173 (Ausbau westlich Wallenfels) verzeich-
	05.06.2024		net. Dies wurde am 07.07.1986 von der Regierung Oberfranken mit
		Auf folgendes wird hingewiesen:	dem Entwicklungsziel Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur und Moor genehmigt.
		Erforderlichkeit:	Zur Verlagerung der bestehenden Ausgleichs- und Ersatzfläche, er-
		Das Grundstück Flnr. 1000 ist im Planfeststellungsbeschluss der Re-	forderlich durch die Platzierung des Nahversorgungsvorhabens, hat
		gierung v. Ofr. v. 07.07.1986 Az. 225-4354.20-7/85 ("Ausbau der B	eine Abstimmung mit den betroffenen Stellen stattgefunden. Der Er-
		173 Kronach - Hof zw. Erlabrück und Wallenfels") als Ausgleichs- und	satz ist auf einer Fläche der Stadt Wallenfells vorgesehen. Dabei han-
		Ersatzfläche dargestellt. Auch wenn durch nachfolgenden Planfest-	delt es sich um das Flurstück Nr. 195 in der Gemarkung Schnaid. Da-
		stellungsbeschluss der Regierung v. Ofr. v. 31.08.2000 Az. 225-	bei handelt es sich bislang um eine naturferne Abgrabungs- und Auf-
		4354.20-2/98 ("Bau der Ortsumgehung Wallenfels im Zuge der B	
			mühle und westlich eines Nadelwaldgebiets. Auf der ca. 900 m² gro-
		besitzt der Planfeststellungsbeschluss nach wie vor Gültigkeit.	ßen Fläche befinden sich zwei ineinander übergehende Teiche, die
		Ob überhaupt und - wenn ja - unter welcher rechtlichen und tatsäch-	
		lichen Voraussetzung eine Verlagerung dieser Ausgleichfläche mög-	und Hangwasser gespeist werden. Diese sind durch sogenannte "me-

lich ist - wie unter Ziff. 3.4 der Begründung genannt - ist mit dem

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		stimmen. Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland. Kommt eine Verlagerung der Ausgleichsfläche nicht in Betracht, ist die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht er- forderlich und damit unzulässig.	sophile Hecken und Gehölze" sowie Einzelbäume zu ergänzen. Mesophile Hecken und Gehölze sind Pflanzenstrukturen, die mäßig feuchte Standorte bevorzugen und eine wichtige Rolle im Ökosystem spielen. Sie sind Lebensraum für viele Tierarten und bieten Schutz vor Witterungseinflüssen.  Die Maßnahme ist im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzusichern.
		Bei dem Grundstück handelt es sich ferner um eine geschützte Biotopfläche. Die Zulässigkeit der Überplanung der Biotopfläche ist mit dem LRA KC abzustimmen.	Flächenzusammenhänge werden im Hinblick auf Eingriffs- und Ausgleichsbelange auch ergänzend zu den eigentlichen Beteiligungsschritten nach Baugesetzbuch mit dem Landratsamt Kronach (LRA KC) abgestimmt.
			Beschlussvorschlag zu T1.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.
T1.6		Az 1 N 21.22 zu beachten (s. Anlage): Hierzu möchten wir u.a. auf folgendes hingewiesen:	

folgt.

hier) u. a .in der Regel nur dann zulässig, wenn

Eine Verkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschritten wird und
 Die Errichtung an einem städtebaulich integrierten Standort er-

können. Dies setzt insbesondere einen eignen Eingang, eine eigene Anlieferung sowie eigene Nebenräume (insb. Personalräume) vodies nicht gegeben.

VK: Getränkemarkt sowie Café/Backshop sind damit vom Lebensmit- Dass im Hinblick auf die Verkaufsflächenbetrachtung Getränkemarkt telmarkt baulich so zu trennen, dass sie als eigenständige Anlagen sowie Café/Backshop vom Lebensmittelmarkt baulich so zu trennen auch zu unterschiedlichen Betriebszeiten getrennt genutzt werden sind, dass sie als eigenständige Anlagen auch zu unterschiedlichen Betriebszeiten getrennt genutzt werden können, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Auswirkungsanalyse halten die einzelnen raus. Nach der Planungsskizze unter Ziff. 4.2 der Begründung scheint Betriebseinheiten die Vorgaben der Bayerischen Landesplanung hinsichtlich der zulässigen Verkaufsfläche ein. Das Landesentwicklungsprogramm-Ziel (LEP-Ziel) 5.3.1 wird durch das Vorhaben erfüllt.

nen Aussagen zur fehlenden Flächenangeboten in integrierter Lage erscheinen zwar nachvollziehbar, sind jedoch zu konkretisieren.

Lage: Die Standortentscheidung wird unter Ziff. 3.9 der Begründung Die Begründung wurde unter Punkt 3.10 "Landes- und regionalplavorrangig mit der Anbindung an die B 173 begründet. Die getroffe- nerische Überprüfung" auch hinsichtlich der Erläuterungen zur integrierten Lage und zu fehlenden Flächenangeboten ergänzt.

> Fehlende Flächenangebote sind auf den erhöhten Flächenbedarf der Nutzung und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke zurückzuführen. Die Auswirkungsanalyse kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen und topographischen Gegebenheiten, der Standort als städtebaulich integriert einzustufen ist. Das LEP-Ziel 5.3.2 wird durch das Vorhaben erfüllt.

> Für weiterführende Informationen auf die Begründung Punkt 3.10 verwiesen.

### Beschlussvorschlag zu T1.6:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

T1.7

#### Abwägung:

Im Aufstellungsverfahren sind - auch - mögliche Auswirkungen auf Entsprechend der zwischenzeitlich fehlenden konkreten Umsetdie im FNP dargestellte, teilweise überplante, nordöstlich liegende zungsoption für einen zweiten Markt und die daraus resultierende und bisher noch nicht verwirklichten Wohnbauflächen zu prüfen. Die Zurücknahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans an der Ost-Begründung enthält hierzu keine Aussagen.

seite, wurde zur Entwurfsfassung flächengleich auch der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst.

Dennoch ist seitens der Verwaltung angestrebt, im Zuge der parallel

von der Stadt verfolgten grundsätzlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die nun östlich angrenzenden Flächen (Flurstück-Nrn. 999 sowie 1000 und 1000/1 jeweils teilweise, Gemarkung Wallenfels) ebenfalls als Sonderbaufläche darzustellen. Eine Benennung der genauen Zweckbestimmung und gegebenenfalls weitere Inhalte sind im Rahmen einer konkreten Projektentwicklung oder der Neuaufstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Wallenfels vorgesehen.

Auswirkungen die Stadt Wallenfels mittelfristig auf sowohl bestehende Einzelhandelsbetriebe im Ortskern als auch auf den bestehenden benachbarten Netto-Markt (Weiterbetrieb/Leerstrand/mögliche Nachnutzung) erwartet. Dies ist im weiteren Verfahren zu ermit- Markt- und Absatzforschung mbH erstellt. Ergänzend dazu wird auf teln, abzuwägen und in der Begründung zu dokumentieren.

In der Begründung fehlen ferner Aussagen dazu, welchen konkreten Zur Bewertung des geplanten Nahversorgungszentrums im Hinblick auf die landes- und regionalplanerischen Vorgaben als auch die Auswirkungen des geplanten Betriebs wurde zur Entwurfsfassung dieses Bebauungsplans eine Auswirkungsanalyse von der Gesellschaft für die Ergebnisse dieser Analyse in der Begründung unter Punkt 3.10 verwiesen.

### Beschlussvorschlag zu T1.7:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### T1.8 Stellplätze

- Die Flächen für Stellplätze sowie die Zu- und Abfahrten sind auch in den B-Plan zu übernehmen.
- Stellplatzflächen sollten, soweit wasserwirtschaftliche Gründe Erschließung (VE), inklusive Stellplätze, Anlieferung und deren Zunicht entgegenstehen, versickerungsfähig angelegt werden.
- Die Stellplätze sollten eingegrünt und begrünt werden.

Stellplätze werden in der zeichnerischen Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch eine "Fläche für die verkehrliche fahrten, sowie für Nebenanlagen" flächig gekennzeichnet. Die genaue Anordnung kann wiederum dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) entnommen werden. Eine zusätzliche nachrichtliche Kennzeichnung in den zeichnerischen Festsetzungen wird für nicht erforderlich gehalten, da die Kennzeichnung der Gesamtfläche aus-

reicht und im Detail die Gefahr einer Überfrachtung von Inhalten besteht. Bereiche für Zu- und Abfahrten werden entsprechend zum Entwurf dargestellt.

Im Hinblick auf den Komfort und die Geräuschentwicklung beim Bewegen von Einkaufswagen sind glatte und durchgängige Oberflächen zwingend erforderlich. Auch der Sicherheit bei etwaigen Gehbeeinträchtigungen ist dies hilfreich. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der Ergebnisse einer projektbezogenen Baugrunduntersuchung in März/April 2024 und der dabei vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Regelungen werden deshalb hierzu nicht getroffen.

Entsprechend der Weiterentwicklung von Projektentwicklung und vorhabenbezogenen Bebauungsplan fand eine Anpassung auch hinsichtlich der unversiegelten Flächen statt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht nunmehr grünordnerische Festsetzungen innerhalb der Stellplatzanlage und eine straßenseitige Einfassung mit Hecken vor.

### Beschlussvorschlag zu T1.8:

Der Stellungnahme wird im Grundsatz gefolgt.

T1.9 Regierung von Ober-

franken

Sachgebiet 34

05.06.2024

Vermerk

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Wallenfels bringt das SG 34 Städtebau der Regierung von Oberfranken folgende Anregungen und

Hinweise vor:

fläche, bestehend aus

• Die Stadt Wallenfels beabsichtigt am westlichen Ortseingang, nörd- Zum Entwurf fand aufgrund des Fehlens eines Betreibers im Ostteil lich des Kreuzungspunktes B173/Bahnhofstraße, die Ansiedlung ei- eine Verkleinerung des Plangebiets auf die westliche Teilfläche statt. nes Nahversorgungszentrums mit insgesamt rd. 2.800 m² Verkaufs- Dementsprechend haben sich die aufgeführten Zahlenwerte geändert:

Lebensmittelmarkt: ca. 1.179 m² Verkaufsfläche (VKF)

Einwender; Datum lfd. Nr. der Einwendung

### Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)

**Abwägung** 

- Lebensmittelmarkt (Edeka, 1.155 m² Verkaufsfläche) mit Bäcker Getränkemarkt: ca. 538 m² VKF (150 m² Verkaufsfläche),
- Getränkemarkt (380 m² Verkaufsfläche) sowie
- Discountmarkt (1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) planungsrechtlich vorzubereiten. Die Vorhabenplanung sieht darüber hinaus 211 Stellplätze vor.

- Backshop: ca. 98 m<sup>2</sup> VKF

Verkaufsfläche insgesamt: 1.815 m²

- 129 PKW-Stellplätze

Die Planung wurde durch den Vorhabenträger veranlasst, der Bebau- Der Umweltbericht wurde zum Verfahrensstand Entwurf als Teil II ungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 der Begründung hinzugefügt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht liegt gegenwärtig noch nicht keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Voraussetzung vor, wird jedoch gem. Begründung erstellt.

Der Geltungsbereich umfasst rund 19.000 m² und stellt sich aktuell nahmen) berücksichtigt werden. Möglicherweise relevant auftreetwa je zur Hälfte als Wiese bzw. mit deutlichem Waldbestand dar. tende Umweltauswirkungen können nach bisheriger Kenntnis wirk-Es handelt sich um Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im deckungsgleichen Geltungsbereich Deckungsgleich zum Bebauungsplan findet für den gleichen Gelim Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Plangebiet tungsbereich die 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin zu eiist derzeit als Wohnbau- und gewerbliche Baufläche bzw. Grün- und nem Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgungs-Waldfläche dargestellt. Die dargestellte Verkehrsführung entspricht zentrum" statt. Wohnbaufläche und Verkehrsführung entfallen. nicht mehr der Realität und ist überholt.

nerörtliche und damit auch fußläufig erreichbare Versorgungsstruk- für Markt- und Absatzforschung mbH erstellt. geblich zu Belebung der Ortskerne beitragen.

ist, dass die aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (vorgezogene funktionssichernde Maßsam verringert oder ausgeglichen werden.

 Aussagen zur Nahversorgungssituation von Wallenfels einschl. Zur Bewertung des geplanten Nahversorgungszentrums im Hinblick Nachbarkommunen sowie die sich aus der Neuansiedlung ergeben- auf die landes- und regionalplanerischen Vorgaben, als auch die Ausden Veränderungen/Auswirkungen auf diese fehlen bisher in der Be- wirkungen des geplanten Betriebs, wurde zur Entwurfsfassung diegrünung und sind dringend zu ergänzen. Gerade vorhandene, in- ses Bebauungsplans eine Auswirkungsanalyse von der Gesellschaft

turen sollten dringend erhalten und geschützt werden, da sie maß- Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben städtebaulich und/oder versorgungsstrukturell relevante Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 in erster Linie gegenüber Wettbewerbern wahrscheinlich sind, die sich in der Stadt Wallenfels selbst befinden. Die Möglichkeit einer Schließung des gegenüber dem Vorhabenstandort

befindlichen Netto Lebensmittel-Discounters kann daher nicht ausgeschlossen werden. Diese mögliche Verdrängung findet jedoch im freien Wettbewerb statt. Durch das geplante Nahversorgungszentrum besteht die Möglichkeit einer deutlichen Aufwertung des Versorgungsangebots für die Bürger in Wallenfels (Getränkemarkt, Frischetheke, regionale Produkte etc.).

Umsatzumverteilungen gegenüber Versorgungslagen außerhalb der Stadt Wallenfels fallen insgesamt auf einem beherrschbaren Niveau aus. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Versorgungsstrukturen in den Nachbargemeinden ausgelöst werden.

Zur Vertiefung wird auf die Ergebnisse dieser Analyse in der Begründung unter Punkt 3.10, als auch auf die als Anlage dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Analyse verwiesen.

### Beschlussvorschlag zu T1.9:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

T1.10

• In der Stadt Wallenfels befindet sich mit dem vorhandenen Netto- Ursprünglich war im Plangebiet ein neuer Standort für den angespro-Discountmarkt (gegenüber dem Planareal) bereits ein Nahversorger. chenen Netto-Discountmarkt vorgesehen. Hiervon wurde nach dem Es ist zu vermuten, dass sich durch die Neuansiedlung von zwei Vorentwurf des Bebauungsplans von möglichen Betreibern Abstand neuen Märkten eine Schließung des Bestandsmarktes bzw. eine Verlagerung ergibt. Dies ginge mit einem Leerstand einher.

Der Sanierung/Erweiterung des bestehenden Discount-Marktes Da durch das unterschiedliche Warenangebot verschiedene Zielsollte auch aus Gründen der Nachhaltigkeit dem Neubau vorgezoge- gruppen angesprochen werden, ist derzeit nicht von einer Schlienen werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich eine sinnhafte Folgenutzung der Ein- nen, längerfristigen Leerstand auszugehen. zelhandelsflächen einschl. darauf ausgelegten Erschließungs- und Stellplatzflächen in der Regelschwierig bis unmöglich gestaltet. Einen dauerhaften Leerstand oder eine Mindernutzung der Immobilie (z.B. als Lager oder Vergnügungsstätte) gilt es dringend zu verhindern.

genommen, sodass nunmehr nur noch ein Lebensmittelmarkt mit Getränkemarkt und Bäcker vorgesehen ist.

ßung des Netto-Markts und einem damit gegebenenfalls verbunde-

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Beschlussvorschlag zu T1.10:
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T.1.11		• Die hohe Anzahl der Stellplätze, die deutlich über dem regelmäßigen Bedarf liegt, und die Ausgestaltung der Stellplatzanlage (Abmessungen Stellplatz 2,75 x 5,00 m, Fahrspur 7,0 mm) führt zu einem	
		hohen Flächenverbrauch. Wir bitten die Anzahl und die Anordnung zu überprüfen. Beispielsweise könnten durch eine Spiegelung des Discountmarktes die Anlieferungszonen gemeinsam und flächenop-	·
		timiert verortet werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
T.1.12		Vereinbarung zur verbindlichen Ausführung der Dachflächen als Gründach (extensive Dachbegrünung) mit paralleler Nutzung der Flächen zur Stromerzeugung zu treffen. Eine "Empfehlung" in dieser Hinsicht erscheint nicht ausreichend.  Die Einzelhandelsnutzung lässt einen hohen Strombedarf für Heizung, Kühlung und techn. Anlagen (Gefrier- und Kühlanlagen) erwarten, der bestenfalls vor Ort mittels PV-Anlage erzeugt werden sollte. Die großflächige, ohnehin als Flachdach geplante Dachfläche scheint hierfür sehr gut geeignet.	tialkostenfaktor darstellen.  Die Umsetzung einer PV-Anlage ist grundsätzlich seitens des Vorhabenträgers angestrebt. Der Zeitpunkt der Umsetzung soll jedoch flexibel gehalten werden, daher erfolgt die Festsetzung der konstruktiven Vorbereitung des Daches (Stichwort "Dachkonstruktion von
		Rückhaltung von Niederschlagswasser bei und wirken sich positiv auf das Lokalklima aus, dies insbesondere vor dem Versiegelungsgrad von 80 %. Darüber hinaus ergeben sich aus der Kombination von Gründach und PV-Anlage (Solares Gründach) Synergieeffekte (u.a.	
		höherer Wirkungsgrad der Solarzellen durch Kühleffekt der Begrünung).	Beschlussvorschlag zu T1.12:  Der Stellungnahme wird im Grundsatz gefolgt.
T1.13			Entsprechend der Weiterentwicklung von Projektentwicklung und vorhabenbezogenen Bebauungsplan fand eine Anpassung auch in

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		getroffen werden.  Der Parkplatz sollte so gestaltet werden, dass er durch Baumpflanzungen gegliedert (und verschattet) wird (z.B. 1 großkroniger Baum je 10 Stellplätze) und die Parkplatzflächen versickerungsfähig ausge-	der Gestaltung der Parkplatzflächen und Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstückflächen statt.  Hinsichtlich der Versickerung und Eingrünung sind innerhalb des Parkplatz-Bereichs Grünbeete und Baumpflanzungen vorgesehen. Auf eine Verwendung von Rasenliner oder Ähnlichem wird aufgrund der Zielsetzung einer uneingeschränkten Barrierefreiheit verzichtet. Von der Festsetzung einer Fassadenbegrünung wird abgesehen, da die besonnten Seiten von den umgebenden Straßen einsehbar sind und der Erkennbarkeit des Marktes dienen sollen (Stichwort "Corporate Identity).  Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der Ergebnisse einer projektbezogenen Baugrunduntersuchung in März/April 2024 und der dabei nachgewiesenen Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Regelungen werden deshalb hierzu nicht getroffen.
			Beschlussvorschlag zu T1.13: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
T1.14		Werbeanlagen, Gebäude- und Freiflächengestaltung sind zur weiteren Beurteilung im Vorhaben- und Erschließungsplan nachvollziehbar darzustellen.	Entsprechend der Weiterentwicklung von Projektentwicklung fand eine Anpassung auch hinsichtlich Werbeanlagen, Gebäude- und Freiflächengestaltung statt, die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt werden.  Beschlussvorschlag zu T1.14: Der Stellungnahme wird gefolgt.
T1.15		führungsvertrages (z.B. Durchführungsfrist) in der Begründung darzustellen.	Im Grundsatz sind die Inhalte der vorhabenbezogenen Planung in den Unterlagen des Bebauungsplans dargelegt. Die Inhalte werden in öffentlichen Sitzungen politisch behandelt. Im Rahmen der gemäß Baugesetzbuch vorgegebenen offiziellen Beteiligungen bestehen Möglichkeiten der Erörterung, Einsicht und der Abgabe von Stellung-

nahmen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung

### Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)

### **Abwägung**

Darüber hinaus wird der <u>Durchführungsvertrag</u> zwischen der Stadt Wallenfells und dem Vorhabenträger auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschlossen. Der Durchführungsvertrag selbst muss nicht in Gänze öffentlich ausgelegt oder veröffentlicht werden, da er nicht Teil der Satzung des Bebauungsplans ist. Er ist ein privatrechtlicher Vertrag, der lediglich sicherstellt, dass das Vorhaben wie im Bebauungsplan beschrieben durchgeführt wird. Er kann zudem Inhalte enthalten, die im Grundsatz als vertraulich zu bewerten sind (z. B. wirtschaftliche Details, Fristen, Sicherheiten), wodurch eine vollständige Offenlegung datenschutzrechtlich problematisch sein kann. Eine vollständige Veröffentlichung ist somit nicht vorgeschrieben.

Um die Lage des Vorhabens im Gelände zu verdeutlichen wurde in die Begründung unter Punkt 4.2 "Städtebauliches Konzept und Vorhabenplanung" eine Prinzipskizze aufgenommen.

### Beschlussvorschlag zu T1.15:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

• Wir regen an, die Darstellung der Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan auf die überbaubare Fläche zu begrenzen.

Zum Entwurf fand eine Verkleinerung des Plangebiets auf die westliche Teilfläche statt. Nahezu deckungsgleich findet für den gleichen Geltungsbereich die Änderung des Flächennutzungsplans statt. Auch Parkplatz, Verkehrswege und Grünflächen gehören zum Vorhaben, daher wird der gesamte Bereich überplant.

### Beschlussvorschlag zu T1.16:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

T1.17 Regierung von Oberfranken

Bergamt

T1.16

Sehr geehrte Damen und Herren,
im angefragten Plangebiet sind im Bergamt Nordbayern keine Grubenbaue risskundig. Im Gemeindegebiet von Wallenfels ging jedoch

Dass im Plangebiet keine Grubenbaue risskundig sind, wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
	07.06.2024	kundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird	Die Information, dass bei der Baugrunduntersuchung und der Bau- ausführung auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten ist und ggf. dann das Bergamt Nordbayern zu verständigen ist, wird als Hinweis in die Begründung übernommen.
		bayern zu verständigen.	Beschlussvorschlag zu T1.17: Der Stellungnahme wird gefolgt.
T2	Landratsamt Kronach Sachgebiet 30		
	07.05.2024		
T2.1		Der Bebauungsplan ist noch grünordnerische Festsetzungen zu ergänzen, d.h. Pflanzgebote, Grünflächen, Ausgleichsflächen, etc.  Der Hinweis für eine umweltschonende Außenbeleuchtung wird begrüßt, v.a. aufgrund des naturnahen Umfeldes.	Zum Entwurf wurden grünordnerische Festsetzungen ergänzt. Der Umweltbericht wurde zum Verfahrensstand Entwurf als Teil II der Begründung hinzugefügt.
		Die Begründung ist noch um einen Umweltbericht zu ergänzen.	Beschlussvorschlag zu T2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.
T2.2		Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Vermeidungs- und Minimierungs- maßnahmen noch zu ergänzen. Dabei ist auch eine nachvollziehbare	Die Begründung wurde auf der Grundlage der Prüfungen im Rahmen des Umweltberichts ergänzt. Hierzu zählen u. a. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleich "Hintere Schnaid" für die Beseitigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes.
		Das Artenschutzkapitel ist noch zu konkretisieren, v.a. welche geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Gehölzrodung im Winterhalbjahr, vorgesehen sind.	Das Artenschutzkapitel in der Begründung wurde auf der Grundlage der Ergebnisse zwischenzeitlich in 2025 durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) konkretisiert.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Die externen Ausgleichsmaßnahmen berühren Flächen, die sich im
		Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, untere Naturschutzbehörde, einzutragen.	Eigentum der Stadt Wallenfels befinden oder von der Stadt gekauft werden sollen.
			Beschlussvorschlag zu T2.2:
			Der Stellungnahme wird gefolgt.
T2.3	Landratsamt Kronach	Grundsätzlich ist das Flurstück 195, Gemarkung Schnaid für einen na-	Dass nach der Einschätzung des Landratsamts Kronach das Flurstück
	Sachgebiet 27 – Um- welt	turschutzrechtlichen Ausgleich für die Flurnummer 1000, Gemar- kung Wallenfels geeignet.	Schnaid 195 in der Gemarkung Schnaid mit seinen zwei ehemaligen Teichen grundsätzlich geeignet ist, einen <u>Ausgleich für die nasse</u>
			Hochstaudenflur auf dem Flurstück 1000 zu erbringen, wird zur
	21.05.2024	1000, Gemarkung Wallenfels, im Rahmen des vorhabensbezogenen	Kenntnis genommen. Auch, dass die Ausnahme vom Verbot nach
		Bebauungsplanes "Nahversorgungszentrum Leutnitztal" erfolgt,	§ 30 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen des Bauleitplans erfolgt.
		wird die Ausnahme vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG auch im	Die Darlegung der <u>Eingriffs-/ Ausgleichsregelung</u> ist zum Entwurf des
		Rahmen des Bauleitplanes erfolgen. In der frühzeitigen Beteiligung	Bebauungsplans ein Teil des Umweltberichts.
		Anfang Mai, wurde die Eingriffsregelung noch nicht beschrieben	
		_	Erforderliche Termine haben im Zuge der Abstimmungen stattgefun-
		nahme am 7.5.24 zum Bauleitplanverfahren, erwähnt.	den, die Ergebnisse sind in die Unterlagen zum Bebauungsplan ein-
			geflossen. Im Übrigen findet zur Offenlage eine erneute formale Be-
		Das Flurstück Schnaid 195 ist mit seinen zwei ehemaligen Teichen	teiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.
		grundsätzlich geeignet einen Ausgleich für die nasse Hochstauden-	
		flur auf dem Flurstück 1000 zu erbringen. Um dies zu konkretisieren	
		wird ein gemeinsamer Ortstermin vorgeschlagen, v.a. solange die	
		Baufirma der Gemeindestraße noch vor Ort ist, um ggf. notwendige	
		Erdarbeiten, wie z.B. Uferabflachungen an den Teichen, vornehmen zu können.	
		Da die Ausgleichsfläche von der Stadt Wallenfels erworben wird, ist	
		keine Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Die rechtliche Siche-	
		rung erfolgt über die Festsetzung im Bebauungsplan.	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		Im Bebauungsplan ist die Ausgleichsmaßnahme zu beschreiben, d.h. Entwicklungsziel, Erstgestaltungsmaßnahmen und evtl. erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.	
		Diese E-Mail kann an das staatliche Bauamt Bamberg – Bereich Stra- ßenbau – weitergeleitet werden.	Beschlussvorschlag zu T2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.
T2.4	Landratsamt Kronach Sachgebietsleitung Bauen	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bebauungsplanentwurf mit Planungsstand vom 25.04.2024 dür- fen wir folgende Stellungnahme abgeben:	
	05.06.2024	1. Naturschutzrecht  Der Bebauungsplan ist noch um grünordnerische Festsetzungen zu ergänzen, d.h. Pflanzgebote, Grünflächen, Ausgleichsflächen, etc.  Der Hinweis für eine umweltschonende Außenbeleuchtung wird begrüßt, v.a. aufgrund des naturnahen Umfeldes.  Die Begrünung ist noch um einen Umweltbericht zu ergänzen.  Des Weiteren ist die Begründung noch um die Eingriffsregelung, d.h. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu ergänzen. Dabei ist auch eine nachvollziehbare Begründung für eine Befreiung vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG erforderlich, d.h. einen gleichwertigen und gleichartigen Ausgleich für die Beseitigung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes.  Das Artenschutzkapitel ist noch zu konkretisieren, v.a. welche geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Gehölzrodung im Winterhalbjahr, vorgesehen sind.	
		Für Ausgleichsflächen, die auf Privatgrund vorgesehen sind, ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, untere Naturschutzbehörde, einzutragen.	

#### 2. Immissionsschutz

Ziel der vorliegenden Planung ist es, in Wallenfels auf einer Freifläche Planungsrecht für ein Nahversorgungszentrum mit Lebensmittelmarkt und dazugehörigem Konzessionär (Bäcker), einen Getränkemarkt sowie einen Discountmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 2.785 m<sup>2</sup> zu ermöglichen.

Die faktisch vorliegende Grünfläche wird zurzeit planungsrechtlich als Außenbereich bewertet. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Kreuzungspunkts der B173 mit der Bahnhofsstraße und der Straße Hammer. Durchquert wird dieses durch einen Fuß- und Radweg. Südlich des Weges liegt die Fläche als ungenutzte Rasenfläche vor. Im nördlichen Bereich befinden sich einige waldartige Strukturen.

Als nächstgelegene relevante Immissionsorte sind die östlich des Plangebiets gelegenen Wohnhäuser im allgemeinen Wohngebiet Zur Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geräusche, hervor-"Reupoldsberg West" - Am Reupoldsberg 25 (Flurnummer 2390) und gerufen durch die im Geltungsbereich geplante Einzelhandelsnut-24 (Flurnummer 2359) sowie die laut Flächennutzungsplan als im Ge- zung, wurde vom Ingenieurbüro Hoock & Partner Sachverständige werbegebiet befindende betriebsgebundene Wohnnutzung Ham- PartG mbB parallel zum Bauleitplanverfahren ein Immissionsschutzmer 1a (Flurnummer 1003/3) festzustellen.

Wie mit der Stadt Wallenfels abgestimmt und in der Begründung be- WLS-7140-01 E02, 21.05.2025). schrieben wird ein schalltechnisches Gutachten benötigt.

Es muss folgendes Gutachten erstellt und dem Technischen Umweltschutz vorgelegt werden:

- gen, welches die Verträglichkeit
  - o der bestehenden Vorbelastung (z.B. Gewerbebetriebe, Straße) in Verbindung mit

technisches Gutachten erstellt (Immissionsschutztechnisches Gutachten, Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Projekt Nr.:

Die relevanten Immissionsorte wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Auch berücksichtigt der Gutachter Aussagen zur Vorbelastung und zu geplanten zusätzlichen Belastungen.

Die vorliegende schalltechnische Begutachtung belegt, dass der im Dem Technischen Umweltschutz ist ein Lärmgutachten vorzule- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Leutnitztal" geplante Anlagenbetrieb im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in keinem relevanten Konflikt mit den Ansprüchen der schutzbedürftigen Nachbarschaft steht. Auch liegt keine unzulässige Konfliktverlagerung auf den zusätzlichen Belastungen (z.B. Parkplatzlärm, Lie- ein etwaiges nachgelagertes Verfahren vor. Festsetzungen zum Kühlaggregate etc.)

ferverkehr, Wechselrichter, Lüftungseinrichtungen, Schallschutz, die sich auf planungsbezogenen Lärm beziehen, sind daher nicht erforderlich.

gegenüber den umliegenden Immissionsorten (siehe oben) bewertet.

Nach Vorlage der gutachterlichen Unterlage wird um erneute Beteiligung des technischen Umweltschutzes gebeten, damit eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme abgegeben Beschlussvorschlag zu T2.4-Immissionsschutz: werden kann.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 3. Wasserrecht

Der überplante Bereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und fest- Dass das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

gesetzten Überschwemmungsgebieten liegt, wird zur Kenntnis genommen.

im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG befindet oder nicht.

Abbildung 2 der Begründung zum Bebauungsplan und die Erläute- In Abbildung 2 der Begründung (Quelle Geoportal.Bayern.de; abgerungen unter Nr. 3.5a und 5.7a sind widersprüchlich. Hier ist zu- rufen am 17.10.2023) sind die Wilde Rodach (Gewässer II. Ordnung) nächst festzustellen, ob sich auf der Flurnummer 101 ein Gewässer und die Leutnitz (Gewässer III. Ordnung) in ihrer Lage zum Plangebiet gezeigt. Angestrebt ist, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zurückzugehalten und über eine Verrohrung gedrosselt in die Leutnitz abzuleiten.

> Der verlandete Teich auf dem Flurstück 1001 (nicht Flur 101) wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausgeglichen. Ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG liegt hier nicht vor.

Beschlussvorschlag zu T2.4-Wasserrecht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an Im Juni 2025 ist mit dem Ziel der Einleitung des Niederschlagswasdie Einleitung des gesammelten Abwassers aus der Kläranlage in die sers in die Leutnitz von der ARTEK Consulting GmbH aus Filderstadt Wilde Rodach muss weiterhin sichergestellt sein. Die erlaubnisfreie ein Fachbeitrag erstellt worden. Hieraus abzuleiten ist der "Antrag

liegen, so ist für diese eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist mit Die Einleitung des Schmutzwassers ist in den bestehenden Mischaussagekräftigen Antragsunterlagen in 4-facher Ausfertigung ent- wasserkanal vorgesehen. Nach den vorliegenden Informationen sprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beim Landratsamt Kronach zu beantragen. den Mengen aufnehmen.

Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung bzw. Ein- auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des leitung in ein oberirdisches Gewässer scheitert vorliegend bereits an Niederschlagswassers in die Leutnitz und weiter in die Wilde Roder Größe der zu entwässernden Flächen. Sollten die Voraussetzun- dach". Hierin wurden nochmals die Bodenverhältnisse und die Möggen für die erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung nicht vor- lichkeiten einer Versickerung betrachtet. Eine geeignete Versickerungsmöglichkeit liegt unverändert nicht vor.

kann dieser ebenso wie das weitere Entsorgungssystem die anfallen-

Beschlussvorschlag zu T2.4-Wasserrecht:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 4. Verkehrsrecht

gleicher Stelle mit einem Lebensmittel und Getränkemarkt mit 109 2023 eine verkehrliche Untersuchung erstellt. Dieser Untersuchung Stellplätzen vorgestellt. Bereits bei diesem Termin wurde die Zufahrt lag ein anderer Stand der Vorhabenplanung zugrunde. im Kurvenbereich als äußerst kritisch bewertet und ein entsprechen- Die vorgenannte Untersuchung wurde zum Februar 2025 mit Blick des Verkehrsgutachten seitens des Staatlichen Bauamtes gefordert. auf die weiterentwickelte Planung aktualisiert und in den Planungen Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen nach berücksichtigt. Zum Entwurfsstand wird ein Gebäudekomplex mit § 33 StVO an der Stelle nicht zulässig sind, sofern sie die dortigen Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt und Backshop mit vorgelagerten Kriterien erfüllen.

Nunmehr wird eine Planung zur Stellungnahme vorgelegt, die sich im gehörigen Stellplätzen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter ver-Gegensatz zum Vorgespräch hinsichtlich der Stellplätze und der An- folgt, da kein Betreiber vorliegt. zahl der Märkte teilweise mehr als verdoppelt hat. Der soll Radweg Nachfolgende Punkte waren Bestandteil der Untersuchung: in die Nähe der B 173 verlegt werden und nach der VuEP-Karte rei- - Verkehrliche Bestandsanalyse des Untersuchungsgebiete, chen die Stellplätze der Einheiten SB Lebensmittelmarkt und SB Dis- - Verkehrserhebung über maßgebende Spitzenstunde am benachcountmarkt direkt an öffentliche Verkehrsflächen.

Im Januar 2023 wurde der unteren Verkehrsbehörde ein Projekt an Von der VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH wurde im April

Stellplätzen angestrebt. Der Radweg wird an die südliche Grundstücksgrenze verlegt. Der östlich gelegene Discountmarkt mit dazu-

- barten Knotenpunkt B 173 / Bahnhofstraße,
- Abschätzung des vorhabeninduzierten Kfz-Verkehrs,
- Verkehrstechnische Einschätzung der Leistungsfähigkeit an der Zufahrt an der Bahnhofstraße,

lfd. Nr.

- Verkehrstechnische Einschätzung der Folgewirkungen am benachbarten Knotenpunkt B 173 / Bahnhofstraße (Rückstauereignisse) sowie
- Schleppkurvennachweis (Bemessungsfahrzeug Sattelzug) für die Anlieferung über die Zufahrt Bahnhofstraße.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen sowie des Verkehrsgutachtens durch das Staatliche Bauamt Bamberg bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der vorgesehenen Planung. Ferner wird davon ausgegangen, dass durch die Werbeanlagen Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 33 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht ausgelöst werden.

Zur Vertiefung wird auf die Ausführungen der Untersuchung, als auch auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

### Beschlussvorschlag zu T2.4-Verkehrsrecht:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Siehe die Ausführungen im vorherigen Beschlussvorschlag.

chung aus dem April 2023. Vermutlich bezog sich diese auf das ur- Der Gutachter konnte mittels eines Schleppkurvennachweises für sprüngliche Projekt. Im Weiteren ist nämlich von einer ergänzenden die Anlieferung nachweisen werden, dass mit dem größten anzuneh-Untersuchung für das nun vorliegende Vorhaben die Rede. In der menden Bemessungsfahrzeug eines Sattelzugs, das Rechtsausbiegen Plankarte Vorhaben- und Erschließungsplan sind unter anderem die aus der geplanten Zufahrt möglich ist, ohne die Gegenfahrbahn auf

im Kurvenbereich der Bahnhofstraße begegnet größten Bedenken Eine Lieferzufahrt über den östlich verlaufenden Weg außerhalb des da, wie aus der Darstellung ablesbar, ein in Richtung B 173 ausfah- Plangebiets, der als Feld- und Waldweg gewidmet ist, ist zum Entrender Lkw die dort vorhandene durchgezogene Mittellinie überfah- wurfsstand der vorhabenbezogenen Planung aufgrund des einstwei-

#### Verkehrliche Erschließung:

Seite 22f. der Begründung spricht von einer verkehrlichen Untersu-Fahrwege der anliefernden LKWs, die Anlieferungsstellen sowie die der Bahnhofstraße zu nutzen. Ausfahrtssituation dargestellt. Insbesondere die Ausfahrt der LKWs ren und auf die Gegenfahrbahn gelangen würde. Dies stellt eine er- len entfallenden zweiten Marktbetreiber nicht weiter vorgesehen. hebliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dar und dem kann nicht zugestimmt werden. Darüber hinaus ist die

lfd. Nr.	Einwender; Datun
	der Einwendung

### Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)

### **Abwägung**

gewidmet sein dürfte. Als solcher darf er diesen Verkehr nicht auf- /Ausfahrt entgegenzuwirken. nehmen. Dieser Weg, wie auch die geplante Zufahrt, kreuzen über dies den überörtlichen Radweg. Auch hier sind Kollisionen der verschiedenen Verkehrsarten befürchten und bei der weiteren Planung und späteren Beschilderung zu berücksichtigen.

Lieferzufahrt zum SB Discountmarkt über einen Weg geplant, der Kollisionen mit querenden Fußgängern und Radfahrenden ist mittels nicht Teil des Planungsgebietes ist und der als Feld- und Waldweg entsprechender Beschilderung und übersichtlichen Ausbau der Ein-

### Beschlussvorschlag zu T2.4-Verkehrsrecht:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im angekündigten Verkehrsgutachten und/oder gegebenenfalls dar- Grundsätzlich wird ergänzend auf die Ergebnisse und Ausführungen über hinaus werden deshalb folgende Aspekte für die Beurteilung des Verkehrsrechts im weiteren Verfahren nachzuweisen sein:

Sind die geplanten inneren Erschließungen, die Einmündungen in die wiesen. angrenzenden Gemeindestraßen und -wege sowie die B 173 geeignet und ausreichend leistungsfähig, den zusätzlich zu erwartenden Verkehr aufzunehmen bzw. gefahrlos abzuwickeln?

der "Verkehrlichen Untersuchung – Erschließung des Bauvorhabens EDKEA-Markt Bahnhofstraße in Wallenfels – Revision Februar 2025", VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH vom Februar 2025 ver-

Der Gutachter kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass unter Maßgabe der getroffenen Annahmen die Zufahrt zum Grundstück den zu erwartenden Verkehr leistungsfähig abwickeln kann.

Aufgrund der Nähe zum benachbarten Knotenpunkt an der B 173 wurden mögliche Folge-wirkungen des Vorhabens untersucht. Auch hier wurde festgestellt, dass unter Maßgabe der getroffenen Annahmen der Knotenpunkt den zu erwartenden Verkehr leistungsfähig abwickeln kann. Die ermittelten zu erwartenden Staulängen bewegen sich in einem unkritischen Bereich.

Hinsichtlich der inneren Erschließung hat der Gutachter Hinweise zur Optimierung gegeben.

Muss der aus der Zufahrt in Richtung B 173 ausfahrende Lkw die Gegenfahrbahn der Bahnhofstraße befahren?

Der Gutachter konnte mittels eines Schleppkurvennachweises für die Anlieferung nachweisen werden, dass mit dem größten anzunehmenden Bemessungsfahrzeug eines Sattelzugs, das Rechtsausbiegen aus der geplanten Zufahrt möglich ist, ohne die Gegenfahrbahn auf der Bahnhofstraße zu nutzen.

Wie werden der Radweg und die B 173 gegen Blendung durch Park- Um einer Blendung auf Radweg und der B 173 entgegen zu wirken, greifen?

platznutzer sowie das (versehentliche) Befahren durch PKWs direkt soll der Parkplatz entsprechend in der Höhenplanung modelliert vom Parkplatz aus geschützt bzw. welche Maßnahmen sind zu er- werden. Zudem sind im Süden und Westen zu den Straßen Blendschutzbepflanzungen vorgesehen.

> Der Gutachter führt ergänzend aus, dass ob bei der vorliegenden Planung die Gefahr besteht, dass Verkehrsteilnehmende auf umliegenden Verkehrsflächen durch Scheinwerferlicht oder Beleuchtung der Außenanlagen tatsächlich geblendet werden, nur bedingt einschätzbar ist. Dennoch kann das Scheinwerferlicht von Kfz auf dem Parkplatz durch folgende Maßnahmen effektiv von den umliegenden Verkehrsanlagen ferngehalten werden:

- Planung des Höhenprofils des Parkplatzgeländes, sodass dieses höhenmäßig unterhalb bzw. nur geringfügig oberhalb der umliegenden Verkehrsflächen liegt.
- Einordnung von linienhaften Blendschutzeinrichtungen (Höhe ca. 0,80 m) zwischen dem Parkplatz und dem anliegenden Radweg, jedoch möglichst nahe der Stellplätze.

Vorzugsweise ist der Blendschutz mittels Böschung oder Bepflanzung durch niedrigwüchsige Hecken, Kleinsträucher oder ähnliches auszuführen. Die Pflanzen sollen jedoch nicht in die Lichtraumprofile der Verkehrsflächen (Radweg) hineinragen, um keine zusätzliche Sturzgefahr zu erzeugen.

Kommt es in Richtung B 173 zu einem Rückstau von Fahrzeugen, die als Linksabbieger in das Plangebiet einfahren wollen?

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass der voraussichtlich entstehende Rückstau auf der Bahnhofstraße sich während der maßgeblichen nachmittäglichen Spitzenstunde in einem verträglichen Bereich bewegt. Ein Rückstau auf die anliegende Bundesstraße B 173 ist nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag zu T2.4-Verkehrsrecht:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

### Werbeanlagen:

jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, denwerbung, ein Pylon sowie die Einfassung der Zu- und Ausfahrt. Es wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr ge- wird davon nicht ausgegangen, dass am Verkehr Teilnehmende fährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt durch die vorliegende, allgemein übliche Werbung abgelenkt, beläswerden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda tigt oder gar gefährdet werden. darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in sol- Ergänzend zu den zu Werbeanlagen getroffenen Festsetzungen wird cher Weise gestört werden. Da hier schon die bloße Möglichkeit ei- ein Hinweis auf den Verbotstatbestand des § 33 StVO in Plankarte ner Beeinträchtigung vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung als und Begründung aufgenommen. ausreichend angesehen wird, dürfen die Werbeanlagen nicht auf den Verkehr auf der B 173 ausgerichtet sein. Dies gilt insbesondere auch für die freistehenden Werbeanlagen nach Nummer 2.3 der verbindlichen Festsetzungen. In den verbindlichen Festsetzungen ist ausdrücklich auf den Verbotstatbestand des § 33 StVO hinzuweisen. Im Übrigen stimmt nach hiesiger Ansicht die zeichnerische Darstellung der Werbeanlage in der Karte "Vorhaben- und Erschließungs- Beschlussvorschlag zu T2.4-Verkehrsrecht: plan" nicht mit den Vorgaben im Punkt D 2.2 überein.

§ 33 Abs. 1 StVO verbietet u. a. außerhalb geschlossener Ortschaften Relevante Werbeanlagen des Vorhabens sind insbesondere Fassa-

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### Solar/PV-Module

Der Verkehr auf der B 173 darf durch Solar- oder Photovoltaikanla- Es wird nicht von einer gefährdenden Blendung oder relevanten Begen nicht geblendet gefährdet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

einträchtigung durch Solar- oder Photovoltaikanlagen ausgegangen, da diese insbesondere auf den Flachdachflächen zu erwarten sind. Deren Aufstellort und Abstrahlrichtung liegt damit im Mittel mit ca. 6 m deutlich über den Fahrbahnen.

### Beschlussvorschlag zu T2.4-Verkehrsrecht:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 5. Abfallrecht

Kronach die bekannten Altablagerungen und nachgewiesenen Un- vom Landratsamt Kronach mitgeteilt, dass sich im Altlastenkataster tergrundkontaminationen umfasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Altlastenkataster des Landkreises Mit Mitteilung vom 09.04.2025 (Aktenzeichen 27-173/10) wurde des Landkreises Kronach keine Eintragungen zum Planbereich befinden.

sichtlich ihres Kontaminationspotenzials erfasst worden. Daher könnationen wird zur Kenntnis genommen. nen auf Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen Sollte bei Erd- oder Betonarbeiten organoleptisch auffälliges Mateumgegangen wurde, durchaus bisher unbekannte Bodenverunreini- rial bzw. Abfälle angetroffen werden, ist unverzüglich das Sachgebiet gungen vorhanden sein. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, 27 im Landratsamt Kronach zu verständigen und eine entsprechende dass sich auf Grundstücken bisher nicht lokalisierte Aufschüttungen bodenschutz- bzw. abfallrechtliche Würdigung vorzunehmen. Der oder Ablagerungen befinden. Sollte daher bei notwendigen Erd- entsprechende Hinweis wurde in Plankarte und Begründung ergänzt. oder Betonarbeiten organoleptisch auffälliges Material bzw. Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Sachgebiet 27 im Landratsamt Kronach zu verständigen und eine entsprechende bodenschutz- bzw. abfallrechtliche Würdigung vorzunehmen.

Die gewerblich genutzten Standorte sind nicht flächendeckend hin- Der Hinweis zu möglichen Altablagerungen und Untergrundkontami-

### Beschlussvorschlag zu T2.4-Abfallrecht:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 6. Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Eine Aufstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter für die Entleerung Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sicherge- direkt an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche ist stellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss- und Benutzungs- nicht vorgesehen. Dies würde den Rand der Bundesstraße 173 sowie zwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach den Einmündungsbereich der Bahnhofstraße auf die B 173 betreffen. unterliegen. Stellflächen für entsprechende Behälter sollten in aus- Hier sind aus verkehrlicher Sicht Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten reichendem Umfang auf den gewerblich genutzten Grundstücken vorzusehen. Auch ein Anhalten auf der Fahrbahn zur Entleerung ist vorgesehen werden.

In diesem Fall sind die Abfall- und Wertstoffbehälter für die Entlee- zuhalten sind. rung durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmen direkt an Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesen aus verlen. Ein Wenden auf privaten Grundstücksflächen erfolgt aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht.

daher nicht zulässig. Verbleibend ist der zentrale Zufahrtsbereich auf das Marktgelände von der Bahnhofstraße, in dem Sichtdreiecke frei-

der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustel- kehrlicher Sicht sensiblen Bereichen zu gewährleiten, kann hier kein Entleeren der Behälter erfolgen. Daher ist auch ein Aufstellen nicht sinnvoll.

> Die Abfall- und Wertstoffbehälter sind daher, wie sonst durchaus üblich, in der Vorhabenplanung im Bereich der Anlieferung aufgestellt und auch dort abzuholen. Auf dem Marktgelände ist es für die entsprechenden Fahrzeug möglich, in Vorwärtsfahrt und somit ohne Rückwärtsstoßen wieder zur Ausfahrt zu gelangen.

lfd. Nr.

Beschlussvorschlag zu T2.4-Abfallwirtschaft:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

#### 7. Öffentliche Sicherheit

Wir weisen darauf hin, dass zur Sicherstellung einer ausreichenden Nach den vorliegenden Informationen kann den vorgenannten An-Löschwasserversorgung im Einvernehmen mit dem 1. Kommandan- forderungen entsprochen werden. Ferner ist bis auf Weiteres davon ten der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr eine genügende Anzahl auszugehen, dass dieser Bedarf aus dem Trinkwassernetz gedeckt von Unter- oder Überflurhydranten einzuplanen sind.

Der genaue Standort bzw. die Lage der Hydranten ist mit dem 1. Kommandanten der Ortsfeuerwehr abzusprechen. Überflurhydranten sollte der Vorzug gegeben werden. Die Unterflurhydranten sind zu kennzeichnen und müssen auch im Winter einsatzfähig sein.

werden kann. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt durch die Stadt.

Beschlussvorschlag zu T2.4 Öffentliche Sicherheit:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 8. ÖPNV

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den öffentlichen Nahver- Dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den öffentlichen Nahkehr. Eine Anpassung oder Ergänzung im Netz oder in den Taktzeiten verkehr hat und somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ergänist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

zung erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Wir bitten jedoch um zwei kleine Korrekturen.

In der Anlage "wallenfels\_vb\_v\_begruendung\_20240425" auf Seite sprechend der Anmerkungen korrigiert. 25 ist die Buslinie 9 in die Linie 1609 zu ändern. Die Anpassung der Liniennummer erfolgte aufgrund des Beitritts zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg zum 01.01.2024.

Die Begründung wurde unter Punkt 5.3e "ÖPNV-Infrastruktur" ent-

Ebenso ist eine kleine Korrektur bei der Ortschaft Bad Streben vor- Beschlussvorschlag zu T2.4-ÖPNV: zunehmen. Hier muss es in Bad Steben geändert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 9. Brandschutz

noch nicht vor. Es wird darauf verwiesen.

Die Stellungnahme von Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf liegt Die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors Landkreis Kronach ging am 26.05.2024 zur frühzeitigen Beteiligung ein. Sie ist unter der laufenden Nr. T15 aufzufinden.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

**T3** Kronach

Wasserwirtschaftsamt Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

05.06.2024

### 1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender **Bodenschutz**

#### 1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten Mit Mitteilung vom 09.04.2025 (Aktenzeichen 27-173/10) wurde und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetz- vom Landratsamt Kronach mitgeteilt, dass sich im Altlastenkataster buch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. des Landkreises Kronach keine Eintragungen zum Planbereich befin-BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkatas- den. ter des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Boden- Der Hinweis zum Mustererlass wird zur Kenntnis genommen. Zum belastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte für Altlasten bekannt. Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. 11B5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen, wonach die Kommunen bei Anhaltspunkten für Altlasten die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen haben, um sich gezielt Klarheit über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential zu verschaffen.

Beschlussvorschlag zu T3:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 1.2 Vorsorgender Bodenschutz

zirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ge- hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelsetzlich verpflichtet, vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielset- ten / bebauten Flächen zu berücksichtigen. Gleichwohl ist der vorliezungen und Grundsätze des § 1 BBodSchG erreicht werden. Durch gende Standort wegen seiner günstigen Lage im städtebaulichen Gedie Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt füge, der vorhandenen Erschließungssituation und bereits vorliegen-(siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Des- den Infrastruktur für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Der bestehalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und hende Siedlungsraum kann sinnvoll durch ergänzende Nutzungen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abgerundet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass öffentliaufzuzeigen.

Insbesondere sind hier Auswirkungen auf den Wasserhaushalt mit nicht versiegelt werden. (Oberflächenabfluss, Wasserrückhalt, Grundwasserneubildung), die Da die genannten städtebaulichen Gesichtspunkte für eine Arrondielokale Klimawirkung, Biodiversität (ober- und unterirdischer Lebens- rung des Siedlungsbereiches durch das geplante Nahversorgungsraum) und CO2-Speicherung zu nennen.

Bei der Planfläche sind zum großen Teil Böden mit hoch anstehen- vertretbar. dem Grundwassere vorhanden.

Hier ist "unsichtbarer" Retentionsraum im Boden verfügbar. Unterkellerungen und sonstige Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich sind daher auf das unbedingt not- lungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch die Entwickwendige Maß zu reduzieren.

Durch Art. 12 BayBodSchG sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Be- In der Abwägung sind die Belange des Bodenschutzes insbesondere che und private Teilflächen künftig als Grünflächen genutzt und so-

> zentrum sprechen, ist hier die für die Entwicklung des Wohngebiets erforderliche Inanspruchnahme des noch nicht versiegelten Bodens

> Bei Neuversiegelung sind die Vorgaben zur Grundflächenzahl (GRZ) einzuhalten. Im Hinblick auf den allgemein gebotenen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sind Bodenversiegelung des Standorts wird die gewerbliche Vorprägung der Umgebung aufgenommen und die innerstädtische Nahversorgungsfunktion mit Blick auf die Zukunft gestützt bzw. gesichert. Im Sinne des Bodenschutzes wird dadurch gleichzeitig einer Versiegelung von Flächen in der freien Landschaft entgegengewirkt.

> Zur Begrenzung der Beeinträchtigung natürlicher Böden im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen ist zudem auf eine Beschränkung der begleitenden Bautätigkeitsmaßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) hinzuwirken.

lfd. Nr.

Der Hinweis zur Begrenzung der Unterkellerungen und sonstigen Eingriffe in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu T3-Vorsorgender Bodenschutz: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bei größeren Eingriffen mit hohem Flächenneuverbrauch wäre (s. §4 Die Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial werden zur Kenntnis Abs.5 BBodSchV) für die entsprechenden Vorhaben eine Bodenkungenommen. dliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Pla- Dass eine bodenkundliche Baubegleitung dazu dienen kann, Entsornung und Durchführung von Bauvorhaben) erforderlich, die bei Plagungskosten einzusparen, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund nung und Durchführung von Bauvorhaben basierend auf einem vor- der gegebenen Verhältnisse wird bislang davon ausgegangen, dass habenbezogenen Bodenschutzkonzept die notwendigen Maßnah- darauf verzichtet werden kann. men zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität überwacht Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbeund sicherstellt.

Die BBB wäre von der Planung, über die Erschließung bis zur Bauausführung zu beteiligen und kann helfen Entsorgungskosten einzusparen. In Anbetracht der gegebenen Verhältnisse kann auf eine BBB verzichtet werden. Es wird jedoch auf Punkt 5 der Vorgaben besonders hingewiesen.

### Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden sind nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §8ff BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit, z.B. landwirtschaftlich, zur Bodenverbesserung fachgerecht zu verwerten.

darf.

- 2. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwall) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
- 3. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 6ff BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, ErsatzbaustoffVO ab 1.8.2023, sowie DepV) maßgeblich.
- 4. Unterkellerungen und sonstige Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- 5. Für die verschiedenen Bauphasen (Erschließung, Bebauung), ist ein Bodenmanagementkonzept z.B. durch eine BBB (bodenkundliche Baubegleitung) zu erstellen (Massenbilanzen, Verwertungs/Entsorgungskonzept).
- 6. Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten) DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 6ff BBodSchV zu beachten.

Im Übrigen. wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bavern.defabfälllmineralische\_abfaelle/bodenmateriallirideX.htm

Klärung von Detailfragen unter folgenden Links:

FAQ zur BBodSchV´

https://www.stmuv.bayern.de/themen/boden/vollzug/fag bbodschv.htm

- FAQ: Umgang mit Bodenmaterial https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische abfaelle/fag bodenaushub/index.htm
- FAQ: Mineralische Abfälle und Beprobung https://www.llfu.bayern.de/abfall/mineralische abfaelle/fag beprobung/ihdex.htm

Beschlussvorschlag zu T3-Vorsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorge- Dass der Vorhabenbereich außerhalb festgesetzter oder vorgeschlaversorgung wird in den vorliegenden Unterlagen nicht eingegangen. genommen.

schlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasser- gener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen. Auf die Wasser- schaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen liegt, wird zur Kenntnis

Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Quali- Aussagen zur Wasserversorgung wurden in der Begründung unter tät wird durch die Stadt Wallenfels gewährleistet, die ihr Trinkwasser Punkt 5.7b ergänzt. Danach kann die Versorgung mit Trinkwasser in vollständig von der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) be- ausreichender Menge und Qualität durch die Stadt Wallenfels gezieht. Eine Trinkwasserleitung der FWO verläuft östlich des Plange- währleistet werden, die ihr Trinkwasser vollständig von der Fernwasbietes, ein Abgabeschacht der FWO befindet sich ebenfalls östlich serversorgung Oberfranken (FWO) bezieht. des Plangebietes auf der Flur-Nummer 1877 Gem. Wallenfels.

Im westlichen und südöstlichen Vorhabensbereich liegen grundwas- Die Hinweise zur Bodenbeschaffenheit und zu erhöhten Grundwas-Gley aus schluffig-lehmigen Flußsedimenten), sodass mit erhöhten - soweit erforderlich - ergänzt. Ordnung) ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

serbeeinflusste Böden vor (Bodenkomplex der Gley-Vega und Vega- serständen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung

Nach unseren Kenntnissen liegen keine aktuellen Daten aus Grund- stufen ist. wasseraufschlüssen vor, jedoch zeigen Messungen im Zuge von Baugrunduntersuchungen aus dem Jahr 2001 in der näheren Umgebung

Grundwasserständen zu rechnen ist. Auch aufgrund der Nähe zur Es wurde bereits im März/April 2024 vom Ingenieurbüro GeoConsult wilden Rodach (Gewässer II. Ordnung) und Leuschnitz (Gewässer III. Nordbayern GmbH eine Baugrunduntersuchung vorgenommen, mit dem Ergebnis, das der überplante Bereich als Wassersensibel einzu-

lfd. Nr.	Einwender; Datum
	der Einwendung

### Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)

### **Abwägung**

Flurabstände des Grundwassers von 1,2 - 3,0 m. Die exakten Grundwasserverhältnisse sind ggf. durch eine Baugrunduntersuchung zu ermitteln. Hierfür ist eine Bohranzeige nach§ 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG beim zuständigen Landratsamt einzureichen.

Hinsichtlich des Brandschutzes sind die entsprechenden Stellen am Verfahren beteiligt.

Den Brandschutz bitten wir mit der Stadt Wallenfels und dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Beschlussvorschlag zu T3-Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Entwässerungsbereiches Dass der Vorhabensbereich außerhalb des aktuell gültigen Entwäsder Abwasseranlage Wallenfels. Die Entwässerung in Wallenfels er- serungsbereiches der Stadt Wallenfels liegt und das anfallende folgt in etwa in gleichen Teilen im Misch- als - auch im Trennsystem. Schmutz- und Niederschlagswasser daher wasserrechtlich nicht be-Im Bereich des Planungsgebietes ist in der Nähe ein Gebiet welches handelt ist, wird zur Kenntnis genommen. im Trennsystem entwässert, als auch ein vorhandener Mischwasserkanal. Nachdem der Vorhabensbereich außerhalb des aktuell gültigen Entwässerungsbereiches der Stadt Wallenfels liegt, ist das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wasserrechtlich nicht behandelt.

### Schmutzwasser

Die Einleitung des Schmutzwassers in den vorhandenen Mischwas- Die Einleitung des Schmutzwassers ist in den bestehenden Mischserkanal ist grundsätzlich möglich. Dabei ist die vorgesehene Erwei- wasserkanal vorgesehen. Nach den vorliegenden Informationen terung des Planungsbereiches bei den weiteren Planungen für die kann dieser ebenso wie das weitere Entsorgungssystem die anfallen-Mischwasserbehandlung in Wallenfels mit zu berücksichtigen.

den Mengen aufnehmen.

### Niederschlagswasser

fen, bedarf es keiner erneuten Genehmigung für das Einleiten von büro GeoConsult Nordbayern GmbH kommt zum Ergebnis, dass eine Niederschlagswasser. Das Einleiten von zusätzlichem Niederschlags- Versickerung von Oberflächenwasser in die anstehenden Böden zum

Wird durch das Planungsgebiet keine neue Einleitungsstelle geschaf- Eine Baugrunduntersuchung aus März/April 2024 vom Ingenieureinen aufgrund der zu geringen Grundwasser-Flurabstandes, zum anderen aufgrund den zu erwartenden niedrigen Durchlässigkeiten

stimmen. In jedem Fall ist die erweiterte Entwässerungsfläche in den ist. folgenden Planungen mit zu berücksichtigen.

sichtigt werden, ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht über die kommunale Abwasseranlage entsorgt wird, ist folgendes zu beachten:

mer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten selt in die Leutnitz abzuleiten. Flächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Dazu muss die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens überprüft werden.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Nie-

wassers in den örtlichen Kanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzugemäß den Anforderungen des ATV Merkblattes A 138 nicht möglich

Im Juni 2025 ist mit dem Ziel der Einleitung des Niederschlagswassers in die Leutnitz von der ARTEK Consulting GmbH aus Filderstadt Sodass die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berück- ein Fachbeitrag erstellt worden. Hieraus abzuleiten ist der "Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des verrieseln oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung Niederschlagswassers in die Leutnitz und weiter in die Wilde Rodach". Hierin wurden nochmals die Bodenverhältnisse und die Möglichkeiten einer Versickerung betrachtet. Eine geeignete Versickerungsmöglichkeit liegt unverändert nicht vor.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht Angestrebt ist daher, dass auf dem Grundstück anfallende Niederöffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentü- schlagswasser zurückzugehalten und über eine Verrohrung gedrosderschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebräuchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) in der jeweils gültigen Fassung.

In diesem Zusammenhang prüft der sachkundige Planer der Entwässerungsanlage, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser vorliegen. Die o. g. Technischen Regeln (NWFreiV mit TRENGW) grenzen dabei die erlaubnisfreie Benutzung ab und geben Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen vor.

Falls beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden, sind diese beim Landratsamt Kronach unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 4-facher Ausfertigung zu beantragen.

Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben

- des DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser),
- des DWA Arbeitsblattes A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und
- des DWA Arbeitsblattes A 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer)
- des DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) hingewiesen.

<u>Beschlussvorschlag zu T3- Abwasserentsorgung, Gewässerschutz:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Hinweis:

Bei der Planung der Oberflächenableitung aus versiegelten Flächen Die Hinweise zu zunehmenden Starkregenereignissen und dass die sind klimawandelbedingte Auswirkungen zunehmender Starkregen- Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke weiterhin gewährereignisse zu berücksichtigen. Die Entwässerung der angrenzenden leistet werden sein muss, wird zur Kenntnis genommen. landwirtschaftlichen Grundstücke muss weiterhin gegeben sein. Sofern Drainagen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass bei weiteren Pla- Die Einleitung des Schmutzwassers ist in den bestehenden Mischnungen und Berechnungen für die Abwasseranlage Wallenfels si- wasserkanal vorgesehen, der dies nach den vorliegenden Informaticherzustellen ist, dass die vorgesehenen Planungsgebiete in der ak- onen ebenso wie das weitere Entsorgungssystem inklusive der Klärtuellen Schmutzfrachtberechnung entsprechend dem gewählten anlage aufnehmen kann. Entwässerungsverfahren berücksichtigt werden und die Auswirkung der geplanten Baugebiete auch auf die Auslastung der Kläranlage zu überprüfen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt weist weiterhin darauf hin, dass der An- Der Hinweis, dass der Anschluss von sogenannten Hausdrainagen an schluss von sogenannten Hausdrainagen an das Kanalnetz untersagt ist.

das Kanalnetz untersagt ist, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag zu T3- Abwasserentsorgung, Gewässerschutz: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 4. Oberirdische Gewässer und Starkregen

biete.

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fließgewässer.

Bereich der Wilden Rodach (vgl. Umweltatlas Bayern, Themenbereich "Naturgefahren" unter https://www.umwelltatias.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb vorläufig gesicherter Über- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorhabenbereich außerschwemmungsgebiete oder festgesetzter Überschwemmungsge- halb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, festgesetzter Überschwemmungsgebiete liegt und dass auch keine Fließgewässer vorhanden sind.

Das Bauvorhaben befindet sich jedoch zum Teil im "Wassersensiblen Der Hinweis, dass das Bauvorhaben sich zum Teil im "Wassersensiblen Bereich der Wilden Rodach" befinde, wird in die Begründung unter Punkt 6.5 aufgenommen.

bavern.de/startseite/), der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen ("Sturzflut") kommen kann.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser (auch des nicht aus Quellen stammen- Der Hinweis, dass der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasden Wassers) auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil ser auf tiefer liegende Grundstücke nicht zum Nachteil eines höher eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf anoder auf andere Weise verändert werden darf. Nachteilige Auswirdere Weise verändert werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Im kungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrück- vorliegenden Fall wird von solch einer Gefahrenlage nicht ausgeganhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zur Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanage-Hochwassergefahren- und risikokarten die Hinweiskarte "Oberflä- und Abstimmungen, die entsprechend aufgenommen wurden. chenabfluss und Sturzflut" (unter https://s.bayern.de/hios) veröfmittelbar Berücksichtigung finden können.

aus der Topographie der Planungsfläche ableiten und insbesondere stauvolumen, das überbaut werden soll, beträgt rund 900 m<sup>3</sup>. auch aus dem Umstand, dass sich in der Hinweiskarte im nordwestlichen Bereich der Planungsfläche eine große Geländesenke bzw. ein

gen, da im Norden das Gelände ansteigt und sich im Südwesten, Süden und Südost Straßen befinden. Auf der Ostseite liegt das vorerst verbleibende, unbebaute Grundstück und dort neigt sich das Gefälle ebenso wie von dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg zur Bahnhofstraße.

ments wurden am 1. Februar 2024 durch das Bayerische Staatsmi- Zum Starkregen erfolgten zum Entwurf durch die ARTEK Consulting nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz ergänzend zu den GmbH aus Filderstadt vorhabenbezogen ergänzende Betrachtungen

fentlicht. Die Hinweiskarte liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist relevant, dass sich das Plan-Überflutungen infolge von Starkregen. Sie gibt Hinweise von Sturz- gebiet teilweise im sogenannten wassersensiblen Bereich der Wilflutgefahren, die in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für den Rodach befindet. Dieser Bereich verläuft in Ost-West-Richtung künftige Bauvorhaben, Bewirtschaftungsweisen und zur bedarfswei- entlang des bestehenden Gehwegs. Auf Basis eines digitalen Gelänsen Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden demodells (DGM), das aus einer terrestrischen Geländeaufnahme erstellt wurde, konnten die überflutete Fläche (ca. 1.894 m²) sowie das Aus der Hinweiskarte geht hervor, dass die Vorhabensfläche bzgl. Rückstau-volumen bei Starkregenereignissen (ca. 1.200 m³) ermittelt Oberflächenabfluss und Sturzflut relevant sein könnte. Das lässt sich werden. Das durch die geplante Baumaßnahme entfallende Rückgroßer Aufstaubereich befindet, die bzw. der sich von einem beste- Es wurde ein Entwässerungskonzept entwickelt, das den Abfluss in Geländesenke bzw. dieser Aufstaubereich kann ggf. einen großen Einfluss auf das örtliche Abflussgeschehen bei Starkregen haben.

sorgungszentrums voraussichtlich erforderlich sein wird, führt gehalten, teilweise versickert und verdunstet werden. grundsätzlich dazu, dass das Niederschlagswasser nicht mehr durch Das von Norden abfließende Wasser aus dem angrenzenden Außenvor Ort versickern kann. Die dadurch entstehenden konzentrierten duziert, was zu einem geringeren Oberflächenabfluss führt. wirkung auf die angrenzende Bundesstraße B 173, das Gewerbege- Richtung erfolgen kann. biet nordwestlich von Wallenfels sowie das geplante Nahversorgungszentrum selbst).

Der Oberflächenabfluss infolge von Starkregen wurde in der Grundkonzeption der Planung nicht berücksichtigt.

Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Zur Reduktion des Oberflächenabflusses könnten dann ggf. abflussverzögernde Maßnahmen erforderlich werden.

henden Stillgewässer aus weitläufig in südöstliche Richtung erstreckt Richtung des Gewässers begrenzt und die Starkregengefahr mindert. (Geländesenke/Aufstaubereich verläuft auf einer Länge von ca. 136 Geplant ist der Einbau eines Rückstaukanals mit einem Fassungsverm nördlich am bestehenden Rad- und Wanderweg entlang). Diese mögen von 142 m³ unterhalb der Stellplätze. Zusätzlich dient die Parkplatzfläche im westlichen Bereich des zukünftigen Marktes als Rückhaltefläche mit einem weiteren Volumen von etwa 120 m<sup>3</sup>.

Die Grünfläche zwischen dem bestehenden und dem neu geplanten Eine Begradigung von Geländesenken sowie eine großflächige Ver- Gehweg umfasst rund 800 m² und kann im Starkregenfall gezielt siegelung von Flächen, die für die Schaffung des geplanten Nahver- überflutet werden. Dort können bis zu 300 m³ Regenwasser zurück-

das natürliche Geländerelief abgebremst wird und auch nicht mehr gebiet wird durch die dort vorhandenen bewaldeten Hangflächen re-

Niederschlagswasserabflüsse können insbesondere aufgrund der Die Geländemodellierung entlang der Nordseite des Gebäudes wird hier vorliegenden Hangneigung zu einer Verschärfung der örtlichen so gestaltet, dass bestehende natürliche Abflusswege nicht beein-Abflusssituation bei Starkregen führen (insbesondere mögliche Austrächtigt werden und der Wasserabfluss weiterhin in natürlicher

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		Zur angemessenen Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe "Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" (www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasserstarkregenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf) verwiesen.	
		Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.	Beschlussvorschlag zu T2.1-3: Der Stellungnahme wird gefolgt.
T4	Staatliches Bauamt Bamberg 07.06.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Bauleitplanung bzw. zu den beiden E-Mails vom 29. April 2024 (2. Änderung des Flächennutzungsplans + Bebauungsplan "Nahver- sorgungszentrum Leutnitztal") nehmen wir wie folgt Stellung:	Nach eingehender Prüfung der zwischenzeitlich vorgelegten Planunterlagen sowie des Verkehrsgutachtens, teilte das Staatliche Bauamt Bamberg in der Stellungnahme vom 07.05.2025 (Zeichen: StBABA-S12-4323.09476184-2-1/4) mit, dass auf die Belange der Bundesstraße 173 im Abschnitt 700 keine Einwände gegen die Umsetzung der vorgesehenen Planung mehr bestehen.
		, , ,	Die <u>Bauverbotszone</u> wird mit der vorliegenden Planung eingehalten. Zum Entwurfsstand wurde die Anbauverbots- (20 m) und der Anbaubeschränkungszone (40 m) in die Plankarte übernommen.
		kehrsgutachten zu erstellen, welches die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt durch die Aufsiedlung prognostiziert. Im	Von der VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH wurde im Februar 2025 eine <u>verkehrliche Untersuchung</u> erstellt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass das Konzept der Erschließung des Grundstücks über die Zufahrt an der Bahnhofstraße für Kunden- und Lieferverkehr als umsetzbar zu bewerten ist.

tungsfähigkeit des Knotenpunktes ergeben. Es ist zu prüfen, ob Maß- Es konnte nachgewiesen werden, dass der zu erwartende vorhabennahmen getroffen werden müssen, um die Leistungsfähigkeit des induzierte Verkehr von der bestehenden verkehrlichen Infrastruktur Knotenpunktes zu erhalten. Gerne kann dies in Abstimmung mit der aufgenommen werden kann. Es sind keine maßgeblichen negativen Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Das Verkehrsgutachten ist der Straßenbauverwaltung zu übergeben.

Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage zu erwarten. Der voraussichtlich entstehende Rückstau bewegt sich auch während der maßgeblichen nachmittäglichen Spitzenstunde in einem verträglichen Bereich. Ein Rückstau auf die anliegende Bundesstraße B 173 ist nicht zu erwarten.

3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße Der Hinweis, dass Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der Bunoder sonstige Maßnahmen dauerhaft bzw. ganzjährig zu verhindern. richtung oder sonstige Maßnahmen dauerhaft bzw. ganzjährig zu

durch die Nutzung von Photovoltaik- oder sonstigen Solaranlagen desstraße durch die Nutzung von Photovoltaik- oder sonstigen Solarauf Gebäuden oder Grundstück ist durch entsprechende Ausrichtung anlagen auf Gebäuden oder Grundstück durch entsprechende Ausverhindern ist, wird zur Kenntnis genommen.

4. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße Der Hinweis, dass Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der Bundurch die Nutzung der Stell- bzw. Parkplätze ist durch entsprechende desstraße durch die Nutzung von Photovoltaik- oder sonstigen Solar-Einrichtungen dauerhaft zu verhindern.

anlagen auf Gebäuden oder Grundstück durch entsprechende Ausrichtung oder sonstige Maßnahmen dauerhaft bzw. ganzjährig zu verhindern ist, wird zur Kenntnis genommen.

durch die Ausleuchtung der Parkfläche usw. ist zu verhindern. Die kehrsteilnehmer auf der Bundesstraße durch geschlossene Gehäuse Lichtkegel von Außenstrahlern dürfen nicht der Bundesstraße zuge- zu unterbinden und Lichtkegel möglichst nach unten auszurichten wandt sein; sie müssen insbesondere, vergleichbar einer Straßenbe- sind. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang eine Lichtstreuung leuchtung, zum Boden zeigen und auf dem eigenen Grundstück lie- über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus zu vermeigen.

5. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße In der Begründung ist ausgeführt, dass z. B. Blendwirkungen der Verden und eine Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen, Wege und Fahrbereiche zu begrenzen.

> Im Ergebnis dient dies der Verringerung der Lichtverschmutzung, dem Artenschutz und auch der Vermeidung von Blendwirkungen in die angrenzenden Straßenräume.

lfd. Nr.	Einwender; Datum
iiu. ivi.	der Einwendung

## Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)

## **Abwägung**

wässerungseinrichtungen einzubauen.

6. Oberflächenwasser und Abwässer dürfen weder der Straßenober- Für die Vorhabenfläche wurde Juni 2025 von der ARTEK Consulting fläche noch dem Straßenkörper der Bundesstraße zugeleitet wer- GmbH aus Filderstadt ein Entwässerungskonzept entwickelt, das den den. Erforderlichenfalls sind auf dem Baugrundstück zusätzliche Ent- Nachweis der kompletten Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung des geplanten Vorhabens aufzeigt.

Straßenbaubehörde erfolgen.

7. Änderungen am Entwässerungssystem und an Entwässerungsein- Dass Änderungen am Entwässerungssystem und an Entwässerungsrichtungen der Bundesstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der einrichtungen der Bundesstraße nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erfolgen dürfen, wird zur Kenntnis genommen.

8. Für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauanlage durch Ein- Dass im Grundsatz für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauwirkungen von der Straße, z.B. durch abfließendes Niederschlags- anlage durch (wetterbedingte) Einwirkungen von der Straße erwachwasser (insbesondere bei sog. Starkregenereignissen) oder bei sen können, dem Anlieger oder seinen Rechtsnachfolgern keine Er-Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder satzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Bundes-Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. in straße zustehen, wird zur Kenntnis genommen. gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Bundesstraße zu, so- dem Niveau der angrenzenden Straßen liegt. weit der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.

Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Im vorliegenden Fall wird eine Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche fußbodens festgesetzt, um dadurch eine Höhe festzulegen, die über

gegebenenfalls gesondert beantragt werden.

9. Werbeanlagen sind nicht Gegenstand des Verfahrens und müssen Der Hinweis, dass Werbeanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens sind und gesondert beantragt werden müssen, wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen daher einer Abstimmung mit der Stadt Wallenfels und sind im Rahmen einer Genehmigungsplanung zuzulassen.

der Emissionen (u.a. Luftschadstoffe) können nicht geltend gemacht sionen können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

10. Der Baulastträger der Bundesstraße trägt keine Kosten für Schall- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Straßenbaulastträger schutzmaßnahmen an den gegenständlichen baulichen Anlagen, keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den gegenständlichen Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Bun- baulichen Anlagen trägt bzw. mitträgt. Entschädigungsansprüche desstraße wegen Lärm und anderer von der Bundesstraße ausgehen- wegen Lärm und anderer von der Bundesstraße ausgehender Emis-

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		werden. Die Kosten für notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind vom Bauherrn zu tragen.	Durch das Vorhaben ergeben sich keine vor einwirkendem Verkehrslärmschützen zu schützende Immissionsorte.
		11. Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr, der die Arbeiten so durchzuführen hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für alle Schäden, die dem Stra- ßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbei- ten entstehen, der <u>Bauherr haftet</u> . Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig be- einträchtigt werden.
			Beschlussvorschlag zu T4: Die gesamte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T5	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulm- bach	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach wie folgt Stellung:	
	15.05.2024		Dass sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans <u>in Teilen</u> <u>Wald</u> im Sinne des BayWaldG i.V.m. BWaldG befindet, wird zur
	Hinweis: Die gleiche Stellung- nahme ging zugleich am 27.05.2024 ein.	betroffen sind, befindet sich in Teilen Wald im Sinne des BayWaldG i.V.m. BWaldG. Die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes erfordert die Rodung der Waldflächen auf den oben genannten Flurstücken in Teilen (s. Antrags-unterlagen) nach Art. 9 (2)	Kenntnis genommen.  Dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)  Coburg-Kulmbach zum Ergebnis kommt, das die <u>Erlaubnis für die Ro-</u>
		kommt zu dem Schluss, dass: Da sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt, die Erlaubnis für die Rodung zu erteilen ist.	Beschlussvorschlag zu T5-Forsten: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Bereich Landwirtschaft**

Gegen die Planung an sich bestehen zunächst keine Einwände. Wir können uns allerdings erst dann abschließend äußern, wenn die Kenntnis genommen. natur- und ggf. artenschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Laufe des weiteren Verfahrens feststeht (Punkt 6.2 der Begründung).

Das gegen die Planung zunächst keine Einwände bestehen, wird zur

Die natur- und ggf. artenschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung wurde zum Entwurfsstand erarbeitet und wird im Rahmen der Offenlage (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgelegt.

## Anmerkung:

Aktuell werden auch und gerade im Lkr. Kronach große und agrar- Vom Vorhabenträger werden die Voraussetzungen für die Errichtung strukturell bedeutende landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen – einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach vorgesehen. PV-Anlagen mit sehr negativen Konsequenzen für den regionalen Hierfür erfolgt im Bebauungsplan eine Festsetzung, dass Dachkon-Pachtmarkt heran- und damit für mind. 20 Jahre der Nahrungsmit- struktionen von Hauptgebäuden technisch und statisch so herzurichtelproduktion entzogen.

Ein immer wieder gebrachtes Argument gegen die flächenschonende tens 70 % der Fläche mit Solaranlagen / PV-Modulen gegeben ist. "Nachrüstung" von bestehenden Gebäuden wie Industriehallen, Lebensmittelmärkten und v.a. den umliegenden Parkplatzflächen (Beschattung!) mit Solarmodulen sind die damit verbundenen zu hohen Kosten, da oftmals in deren ursprünglicher Planung die Option "Stromerzeugung durch Photovoltaik" nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Wir bitten deshalb zu prüfen, ob in dieser frühen Verfahrensphase bereits ein für die PV- Erzeugung technisch und finanziell günstiges Konzept in die Planung integriert werden könnte.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelf-ck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Beschlussvorschlag zu T5-Landwirtschaft: Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

ten sind, dass die Voraussetzungen für die Überdeckung von mindes-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**T7** Fernwasserversorgung Oberfranken

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dass keine Anlagen der Fernwasserversorgung Oberfranken von der Maßnahme betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

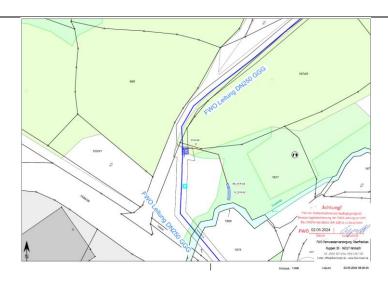
lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
	02.05.2024	wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail (T07 Beteiligung der Träger öffent-	
		licher Belange: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversor-	
		gungszentrum Leutnitztal") vom 29.04.2024 und teilen Ihnen mit,	
		dass Anlagen der Fernwasserversorgung Oberfranken von Ihrer	
		Maßnahme nicht betroffen sind.	
		Sollten jedoch Arbeiten im Zufahrtsbereich Gemarkung Wallenfels	
		Flurnummer 1906/2 durchgeführt werden, die im Schutzstreifenbe-	
		reich der Fernwasserversorgung Oberfranken sind, bitten wir Sie um	
		enge Abstimmung.	
		Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Wallenfels.	
		Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Lei-	
		tung DN250 GGG mit Schachtbauwerken.	
		Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinfor-	Die Anlagen zur Stellungnahme als Vorabinformation werden zur
		mation für Ihre Planung gilt.	Kenntnis genommen.
		Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unse-	Da der Vorhabenbereich auf den westlichen Teilbereich verkleinert
		rem Haus vor Ort erfolgen.	wurde, sind keine Arbeiten im Zufahrtsbereich Gemarkung Wallen-
			fels Flurnummer 1906/2 erkennbar.
		Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grund-	
		dienstbarkeiten dinglich gesichert sind.	
		Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohr-	
		achse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren	
		Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutz-	
		streifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den	

Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

**Einwender; Datum** lfd. Nr. der Einwendung

# Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)

**Abwägung** 



Weitere Anlage:

Leitungsschutzanweisung Wasserversorgung

Beschlussvorschlag zu T7:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T8 Bayernwerk Netz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

30.04.2024

## Allgemeines:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Ein- Dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben bewendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlatrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

gen nicht beeinträchtigt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden:

Planauskunftsportal: Auskünfte einholen | Bayernwerk Netz (bayernwerk-netz.de)

leitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssi- in die Begründung aufgenommen. cherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungs- Die Hinweise zu Bepflanzungen werden zur Kenntnis genommen und

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Auffors- Beschlussvorschlag zu T8: tungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Strom:

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m Der Hinweis zum Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen rechts und links zur Trassenachse.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bitten um eine rechtzeitige Anmeldung des Strom-Netzanschlusses unter:

https://www.bayernwerk-netz.de/de/fuer-kommunen-und-partner/installateure/netzan-schluss-portal.html

und in die Begründung mit aufgenommen. Der Hinweis zu Kabelhausanschlüssen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		Alle weiteren Informationen zur Planung und Beantragung Ihres	
		Netzanschlusses entnehmen Sie bitte der beiliegenden Bauherren-	
		Mappe.	
		Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH.	
		Sollte eine Umlegung der Netzanlagen notwendig werden, ist uns ein	
		angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Ar-	
		beiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt	
		werden können. Bitte setzen Sie sich hierzu rechtzeitig mit Herrn	
		Toni Lindner, T +49 9282/76-566, Toni.Lindner@bayernwerk.de in Verbindung.	
		Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen	
		Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	
			Beschlussvorschlag zu T8-Strom:
		Anlage: HausBau Info	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Т9	Deutsche Telekom	Sehr geehrte Damen und Herren,	
	Technik GmbH	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –	
		als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1	
	24.05.2024	TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und be-	
		vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzu-	
		nehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	
		-	

gen) der Deutschen Telekom AG.

Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf und die Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten sind. nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anla- Dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG befinden, wird zur Kenntnis genommen. Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss gewährleistet

schen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Da Änderungen an unseren vorhandenen Anlagen durch die Realisie- Die Information, dass die entstehenden Kosten für Ersatz oder die rung des Bebauungsplans erforderlich werden, so sind der Deut- Verlegung von Anlagen nach dem Verursacherprinzip zu erstatten

gung oder auch Erneuerung unserer vorhandenen Telekommunika- Technik GmbH abzustimmen. tionslinien und dadurch entstehende Kosten können wir erst Angaben machen, sobald uns endgültige Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen und der zeitliche Ablauf der Maßnahmen sowie Koordinierungsmöglichkeiten bekannt sind.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation rechtzeitig schriftlich angezeigt werden und eng mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abgesprochen werden.

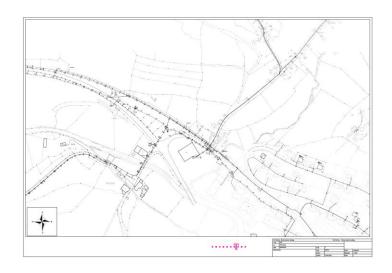
Über notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung, Verle- Notwendige Maßnahmen sind frühzeitig mit der Deutschen Telekom

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Bei geplanten Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstand-Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der orte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der For-2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe schungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; und hier insbesondere der Abschnitt 6 zu beachten.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



# Beschlussvorschlag zu T9:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T11 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach

Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach gibt es zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wallenfels und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Leutnitztal" folgende Anmerkungen:

02.05.2024

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		•	Das Flurstück 999 befindet sich zum Entwurfsstand östlich außerhalb
		1001 gibt es keinen zentimetergenauen Grenznachweis. Dafür	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
			Der Bebauungsplan baut auf dem vorliegenden digitalisierten Flur-
		Abmarkung der Grenzpunkte.	stückgrenzen von Oktober 2023 auf (Vermessung: Ingenieurbüro
			Jung GmbH, Rudolstadt). Im Rahmen des Abschlusses des Grunder-
			werbs finden, sofern zu dem Zeitpunkt noch erforderlich, entspre-
		besteht entlang der betroffenen Grenzen keine Rechtssicherheit	chende maßgebende Vermessungsarbeiten statt.
		(z.B. im Bezug auf Abstandsflächen). Die Flächenangaben zu den	
		beiden Flurstücken können nach der Grenzermittlung erstmalig	
		exakt berechnet und ggf. im Grundbuch berichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T12	Bayerischer Bauern-	Sehr geehrte Damen und Herren,	<del>-</del>
	verband	der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die	Die berührte Plangebietsfläche liegt ohne spezielle Nutzung, durch-
		Landwirtschaft zur Gewinnung von hochwertigen Nahrungsmitteln.	schnitten von einem überörtlichen Fuß- und Radweg, am unmittel-
	27.05.2024		baren Nord-Westrand des Siedlungsraums. Prägend ist ihre Lage im
			Kreuzungsbereich zweier Straßen, wobei es sich bei der einen um die
		_	Bundesstraße B173 und bei der anderen um die Bahnhofstraße als
		Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität	
			Die unversiegelten Flächenanteile werden heute nicht für die Erzeu-
		-	gung von Lebensmitteln genutzt. Besondere Funktionen im Hinblick
			auf die Regulierung des Naturhaushalts oder den Lebens- und
		_	Erholungsraum für den Menschen sind nicht erkennbar. Hinsichtlich
			der Belange von Tieren und Pflanzen sowie der Wasserrückhaltung
		je und allen Beteuerungen zum sorgsamen Umgang mit	(Stichwort "Starkregen") werden im Bebauungsplan Regelungen und
		landwirtschaftlichen Flächen zum Trotz bringen es Discounter fertig,	Maßnahmen getroffen.
		immer einen neuen Laden zu bauen, obwohl der bestehende	Bestehende Märkte, die renoviert, erweitert und weitergenutzt
		renoviert und weitergenutzt werden könnte, aber das bringt ja keine oder zu wenig Abschreibungsmöglichkeiten.	werden können, liegen keine vor.
			In der Abwägung sind die Belange des Bodenschutzes insbesondere
		Wir bitten die Stadt Wallenfels diesem irrsinnigen Treiben Einhalt zu gebieten und darauf zu drängen, bestehende Immobilen weiter zu	hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelten / bebauten Flächen zu berücksichtigen.

nutzen oder zumindest mehrstöckig mit Tiefgarage zu bauen. Es

kann nicht sein, dass wir unsere Lebensgrundlagen zubauen und irgendwann auch bei Lebensmitteln vom Ausland abhängig sind.

Sollten Sie noch weitere Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne wieder zur Verfügung.

Gleichwohl ist der vorliegende Standort wegen seiner günstigen Lage im städtebaulichen Gefüge, der vorhandenen Erschließungssituation und bereits vorliegenden Infrastruktur für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Der bestehende Siedlungsraum kann sinnvoll durch ergänzende Nutzungen abgerundet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass öffentliche und private Teilflächen künftig als Grünflächen genutzt und somit weiterhin nicht versiegelt werden.

Da die genannten städtebaulichen Gesichtspunkte für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches durch das geplante Nahversorgungszentrum sprechen, ist hier die für die Entwicklung des Wohngebiets erforderliche Inanspruchnahme des noch nicht versiegelten Bodens vertretbar.

Des Weiteren liegen derzeit keine geeigneten Flächenangebote in der ohnehin über ca. 3 km gestreckten und im Mittel ca. 200 – 300 m breiten Ortslage vor. Dies ist auf die Kleinteiligkeit der Siedlungsstruktur und die begrenzte Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke zurückzuführen. Ein- bzw. Ausfahrten der im Grundsatz anbaufreien Bundesstraße 173 befinden sich im Südosten und eben am Plangebiet im Nordwesten der Ortslage. Dazwischen und somit parallel zum Siedlungsbereich besteht keine weitere Ein- bzw. Ausfahrt. Um die Kaufkraft eines Nahversorgers durch möglichst viele Kunden zu stützen und somit dessen Bestand abzusichern, ist die Anbindung an die B173 förderlich. Hierdurch wird auch für vorbeifahrende ein Angebot geschaffen, ohne die Verkehre direkt in den Ortskern führen zu müssen.

Ferner wird an dem gewählten Standort die städtebauliche Einbindung hinsichtlich Größe der Gebäude, Ausdehnung der Verkaufsflächen, Stellplatzbedarf und immissionsschutzfachlichen Anforderungen als geeigneter angesehen, als in dem kleinteiligeren, gewachsenen und vorrangig durch Wohnnutzungen geprägtem Ortsinneren.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Zumal am Plangebiet mit dem südlichen bestehenden Netto-Markt
			bereits eine Einzelhandels-Prägung vorliegt.
			Von der Verlagerung des bestehenden Marktes in das Plangebiet
			oder die Ansiedlung eines weiteren wird zum Entwurfsstand abgese-
			hen, da hierfür kein Betreiber mehr vorliegt. Der alte Markt-Standort bleibt bestehen.
			Die Umsetzung einer Mehrgeschossigkeit sowie einer Tiefgarage ist
			aus wirtschaftlichen Gründen in Kombination mit dem hohen Grund-
			wasserstand an diesem Standort nicht darstellbar.
			Beschlussvorschlag zu T12:
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
T15	Kreisbrandinspektor	Sehr geehrte Damen und Herren,	
	im Landkreis Kronach	für die Beteiligung der Brandschutzdienststelle zum o. g. Vorhaben	
	Brandschutzdienst-	danken wir Ihnen.	
	stelle		
		-	Die Umsetzung des östlichen Teilmarkts (Discountmarkt) wird zum
	26.05.2024		Entwurfsstand nicht weiter verfolgt, da kein Betreiber mehr vorliegt.
		C.	Aufgrund der vorhabenbezogenen Planung wird der Geltungsbe-
		Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit Getränkemarkt und	reich entsprechend verkleinert.
		Bäcker (Teilfläche ca. 9244 m²) und eines Discoutmarkts (Teilfläche ca. 5.947 m²).	
		Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der	Die Hinweise zur Zuwegung für Einsatzfahrzeuge sind bei der Umset-
		Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine	zung zu berücksichtigen.
		durchgehende Mindestbreite der Straßen und Wege für die	Öffentliche Straßen sind innerhalb des Plangebiets keine vorgese-

Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie hen, lediglich ein Fuß- und Radweg.

sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen.

geradlinig geführt werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o.ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit für Feuerwehren zu schaffen.

Die Erschließung erfolgt nach den vorgelegten Unterlagen über die Ortsstraße "Bahnhofstraße" und den herzustellen Flächen im Planungsbereich und ist entsprechend den Vorgaben zu prüfen und herzustellen. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten ist jahreszeitlich unabhängig zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden entsprechend in Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), der Begründung unter Punkt 5.7e ergänzt. Tabelle 1 mit dem Richtwert von 96 m³ bei Gewerbegebieten für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung Nach den vorliegenden Informationen kann den vorgenannten Anmuss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar forderungen entsprochen werden. Ferner ist bis auf Weiteres davon erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m auszugehen, dass dieser Bedarf aus dem Trinkwassernetz gedeckt anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu werden kann. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserverwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen menge erfolgt durch die Stadt. diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Stadt/Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle rechtzeitig zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche

Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle rechtzeitig zu erfolgen. Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung ist durch den Versorgungsträger bzw. durch die Gemeinde/Stadt nachzuweisen. Auf die maximale Entfernung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten von 300 m wird hingewiesen.

Eine rein rechnerische Ermittlung des notwendigen Löschwasserbedarfes ist hierbei nicht ausreichend. Eine Unterlage über die Standorte der best. Hydranten und geplanten Hydranten und deren Leistungsfähigkeit ist vorzulegen. Hierbei sind die Örtliche Feuerwehr und die Brandschutzdienststelle einzubinden.

Für das Baugebiet ist ein Hydrantenplan zu erstellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Eine detaillierte Beurteilung der notwendigen brandschutz- Auf eine rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr und der Brandschuttechnischen Vorgaben kann erst nach Vorlage der jeweiligen dienststelle bei den Genehmigungsplanungen ist hinzuzwirken. Genehmigungsplanungen bzw. nach Vorlage der entsprechenden Brandschutzkonzepte/Brandschutznachweise erfolgen. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle in den Genehmigungsplanungen.

Bezüglich eines ggf. geplanten Aufbaues von Photovoltaikanlagen Beim Einbau von PV-Anlagen sind neben den energetischen Aspekverweisen wir auf die Hinweise und Festlegungen der Brandschutz- ten auch die des Brandschutzes zu beachten. dienststelle.

# Beschlussvorschlag zu T15:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
T24	Vodafone GmbH	Sehr geehrte Damen und Herren,	
		wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.04.2024.	
	06.06.2024		
		·	Dass keine Einwände der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland
		Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme	GmbH bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
		keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine	
		Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits	
		derzeit nicht geplant.	Beschlussvorschlag zu T24:
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T24	Vodafone GmbH	Sehr geehrte Damen und Herren,	
		wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.04.2024.	
	06.06.2024		
		-	Da auf der gegenüberliegenden Straßenseite Nutzungen bereits vor-
			handen sind, wird davon ausgegangen, dass im Grundsatz eine ent-
		entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	sprechende infrastruktur für die geplante Nutzung vorhanden ist.
		setzen sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	
		Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
		Neubaugebiete KMU	
		Südwestpark 15	
		90449 Nürnberg	
		Neubaugebiete.de@vodafone.com	
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer	
		Kostenanfrage bei.	
		Noscendini uge sen	
		Weiterführende Dokumente:	
		- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH	
		- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH	
		<ul> <li>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> </ul>	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
		- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Beschlussvorschlag zu T24:
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T25	Thüga SmartService	Sehr geehrte Damen und Herren,	
	GmbH	im Bereich der o.g. Baumaßnahme betreibt die Thüga SmartService	Das im Bereich der Baumaßnahme die Thüga SmartService GmbH
		GmbH eine Glasfasertrasse zur Versorgung von Industrie- Gewerbe-	eine Glasfasertrasse betreibt und dass diese voraussichtlich
	07.06.2024	und Privatkunden. Nach Rücksprache mit der W.S. Gewerbebau	umzuverlegen ist, wird zur Kenntnis genommen. Gespräche mit dem
		GmbH wird hier eine Umverlegung der Trasse aufgrund der	Vorhabengträger haben bereits stattgefunden.
		geplanten Baumaßnahmen nötig sein.	
		Hier ist geplant, diese in Abstimmung mit der ausführenden	
		Baufirma im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen.	
		Bitte informieren Sie uns frühzeitig über Termine zur Absprache vor	Die Hinweise zur Abstimmung und Absprache werden zur Kenntnis
		Ort bzw. über einen Baubeginn für die Maßnahme.	genommen.
		Sollten von uns Trassenpläne benötigt werden, können Sie diese	
		über unsere Trassenauskunft anfordern:	Beschlussvorschlag zu T25:
		SmartService   Trassenauskunft - Internet aus der Region	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.